

SCHRIFTLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Lutz Eidad, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sovada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

Paul F. Biermaier, Bucerius Law School, Hamburg – Untreue durch mangelnde Beachtung von sanktionsbewehrten ESG- bzw. ESR-Kriterien? S. 331

Entscheidungen

BGH LM Einziehung von Belohnungen für Mitglieder einer kriminellen Vereinigung

BGH Vernehmungsergänzende Verwertung von Bild-Ton-Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen

BGH Begriff der Beischlafähnlichkeit

BGH Corona-Atteste als unrichtige Gesundheitszeugnisse

BGH Unanfechtbarkeit der Durchsuchungs- und Beschlagnahmenordnungen nach dem IStGHG

Die Ausgabe umfasst 79 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Klesczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

26. Jahrgang, November 2025, Ausgabe

11

Rechtsprechung

**Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche
Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR**

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

1277. BGH 2 StR 268/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Kassel)

Versuchte sexuelle Nötigung (Versuchsbeginn: Drohung mit Verbreitung intimer Fotos).
§ 22 StGB; § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB; § 177 Abs. 3 StGB

Der Versuch der sexuellen Nötigung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel (§ 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB) beginnt jedenfalls mit Verwirklichung eines der Tatbestandsmerkmale des zweitaktigen Delikts, also bereits mit der Drohung.

1305. BGH 4 StR 277/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Bielefeld)

Mittäterschaft (bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: Abgrenzung zur Beihilfe, von Bandenmitgliedschaft unabhängige Beurteilung, Hilfstätigkeiten bei Laborbetrieb).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 30a Abs. 1 BtMG

1. Schließen sich mehrere Täter zu einer Bande zusammen, so hat dies nicht zur Folge, dass jede von einem Bandenmitglied begangene Tat einem anderen Bandenmitglied ohne Weiteres als gemeinschaftlich begangene Tat im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden kann. Zwar kann Mitglied einer Bande auch derjenige sein, dem nach der Bandenabrede nur Aufgaben zufallen, die sich bei wertender Betrachtung als Gehilfentätigkeit darstellen. Die Frage, ob die Beteiligung an einer Bandentat als Mittäterschaft oder als Beihilfe einzuordnen ist, ist aber auch beim bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts zu beantworten.

2. Mittäterschaftlich handelt, wer seinen eigenen Tatbeitrag so in die Tat einfügt, dass dieser als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert dabei zwar nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligenden als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Erschöpft sich demgegenüber die Mitwirkung nach dem Willen des sich Beteiligenden in einer bloßen Förderung fremden Handelns, so fällt ihm lediglich Beihilfe zur Last.

3. Ob die Beteiligung am Handeltreiben mit Betäubungsmitteln als Mittäterschaft oder Beihilfe anzusehen ist, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung aller von der Vorstellung der Beteiligten umfassten Umstände zu beurteilen, bei denen das eigene Interesse am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung sowie die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu besondere Bedeutung haben und insbesondere maßgeblich ist, welches Gewicht dem Tatbeitrag im Rahmen des auf Umsatz gerichteten Gesamtgeschäfts zukommt. Mittäterschaftliches Handeltreiben wird hierbei vor allem dann in Betracht kommen, wenn der Beteiligte über bloße Hilfstätigkeiten hinaus am An- und Verkauf des Rauschgifts unmittelbar beteiligt ist oder sonst ein eigenes Interesse am weiteren Schicksal des Gesamtgeschäfts hat, weil er eine Beteiligung am Umsatz oder an dem zu erzielenden Gewinn erhalten soll.

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

1326. BGH 5 StR 335/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Hamburg)

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse durch Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht während der Corona-Pandemie.

§ 278 StGB

1. Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 278 StGB sind schriftliche Erklärungen, in denen der Gesundheitszustand eines Menschen beschrieben wird. Ihr Gegenstand kann auch eine frühere Erkrankung oder eine Prognose über die künftige gesundheitliche Entwicklung sein, ebenso die Bescheinigung therapeutischer Maßnahmen.

Erfasst sind ferner Bescheinigungen über das Ergebnis einer Einzeluntersuchung etwa eines bestimmten Körperteils oder -organs sowie die ärztliche Beurteilung des Untersuchungsergebnisses, insbesondere nach seinen Wirkungen auf das Gesamtbefinden des Untersuchten. Diese Voraussetzungen können erfüllt sein bei der Erklärung, dass der Inhaber eines Attests aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann.

2. Das in § 278 StGB a. F. enthaltene Merkmal „zum Gebrauch bei einer Behörde“ war regelmäßig erfüllt, wenn der Aussteller eines unrichtigen Attests zur Befreiung von der Maskenpflicht während der Corona-Pandemie billigend in Kauf nahm, dass dieses auch gegenüber Polizeibeamten oder in Schulen vorgelegt werden würde.

1320. BGH 5 StR 262/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Hamburg)

Computerbetrug (unbefugtes Handeln bei durch Täuschung erlangter ec-Karte).

§ 263a StGB

„Unbefugt“ im Sinne von § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB handelt nicht schon derjenige, der Daten entgegen dem Willen des Berechtigten verwendet oder die verwendeten Daten rechtswidrig erlangt hat. Das Tatbestandsmerkmal erfordert vielmehr eine betrugsspezifische Auslegung. Die missbräuchliche Benutzung der vom Berechtigten mitsamt der Geheimnummer erlangten Debitkarte durch den Täter bei Abhebungen am Geldautomaten stellt deshalb nur dann einen Computerbetrug nach § 263a Abs. 1 StGB dar, wenn die Abhebung am Bankschalter rechtlich als Betrug im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB zu würdigen wäre. Das Merkmal der unbefugten Verwendung der Daten gilt mithin nicht für denjenigen, der die Debitkarte und die Geheimnummer vom Berechtigten jeweils mit dessen Willen erlangt, mag die Überlassung auch auf einer Täuschung beruhen.

1306. BGH 4 StR 280/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Bonn)

Versuchter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Tatentschluss: natürlicher Vorsatz; Stoßen eines Fußgängers auf die Straße: Hindernis, verkehrsspezifische Gefahr, anderer Mensch); versuchte gefährliche Körperverletzung (Stoßen eines Fußgängers auf die Straße; Tatentschluss: natürlicher Vorsatz; mittels eines gefährlichen Werkzeugs: Kfz als Werkzeug, spezifisches Unmittelbarkeitserfordernis; mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung: spezifisches Unmittelbarkeitserfordernis); Rücktritt (Rücktrittshorizont: Darstellungsanforderungen, Stoßen eines Fußgängers auf die Straße; Auswirkungen eines Rücktritts auf die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus); Beweiswürdigung (Täterschaft des Angeklagten: Zeugenbeweis, Täterbeschreibung, Wiedererkennen durch Polizeibeamte, Darstellungsanforderungen).

§ 15 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 63 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 261 StPO

1. Unter einem Hindernisbereiten im Sinne des § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB ist jede Einwirkung im Verkehrsraum zu verstehen, die geeignet ist, den reibungslosen

Verkehrsablauf zu hemmen oder zu verzögern. Tatbeständlich erfasst werden auch solche Einwirkungen, die erst durch die psychisch vermittelte Reaktion des Fahrzeuginsassen führen, etwa weil sie Brems- oder Ausweichvorgänge mit den damit verbundenen Gefahren zur Folge haben. Daher kann es sich bei einem auf die Straße gestoßenen Menschen um ein Hindernis im Sinne des § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB handeln.

2. Der Tatbestand des § 315b StGB ist dreistufig aufgebaut und erfordert, dass die Tathandlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bewirkt, die sich zu einer konkreten Gefahr für eines der genannten Schutzzwecke verdichtet. Demgemäß ist der Tatbestand nur erfüllt, wenn die konkrete Gefahr auf einen infolge der Einwirkung des Täters regelwidrig ablaufenden Verkehrsvorgang zurückzuführen ist. Bei Außeneinwirkungen, die nicht durch eine vom Täter ausgenutzte Eigendynamik eines Fahrzeugs gekennzeichnet sind, ist eine verkehrsspezifische Gefahr nur dann zu bejahen, wenn der Fortbewegung des von dem Eingriff betroffenen Fahrzeugs in einer Weise entgegengewirkt wird, dass gerade infolge der Dynamik des Straßenverkehrs eine konkrete Gefahr für die Fahrzeuginsassen oder das Fahrzeug entsteht.

3. Die auf die Straße gestoßene Person, die das vom Täter dem Straßenverkehr bereitete Hindernis bildet, kann deshalb nicht zugleich der „dadurch“ gefährdete „andere“ Mensch im Sinne von § 315b Abs. 1 StGB sein. Für die Erfüllung des Tatbestands ist in Fällen der vorliegenden Art vielmehr erforderlich, dass der Täter eine Gefährdung der Insassen des von dem Hindernis betroffenen Fahrzeugs oder anderer Personen, etwa durch eine Notbremsung oder eine abrupte Ausweichbewegung, in seinen Tatentschluss aufgenommen hat. Ein auf die Gefährdung der auf die Straße gestoßenen Person beschränkter Vorsatz genügt nicht.

4. Eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB setzt voraus, dass die Art der Behandlung des Geschädigten durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls (generell) geeignet wäre, das Leben zu gefährden. Eine Lebensgefahr, die sich erst aus weiteren äußeren Umständen ergibt, reicht dafür nicht aus.

5. Ein fahrendes Kraftfahrzeug, das zur Verletzung einer Person eingesetzt wird, ist in der Regel als ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen. Wird ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, muss die Verletzung aber bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst und auf einen Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper zurückzuführen sein. Der innere Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist daher nur dann erfüllt, wenn sich der Täter wenigstens mit der Möglichkeit abgefunden hat, dass die betroffene Person angefahren oder überfahren wird und unmittelbar hierdurch eine Körperverletzung erleidet. Da es für den Tatbestand ohne Bedeutung ist, ob das Werkzeug gegen den Menschen oder der Mensch gegen das Werkzeug bewegt wird, kann eine (versuchte) gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB auch dann vorliegen, wenn der Täter das Opfer gezielt vor ein herannahendes Fahrzeug stößt.

6. Für die Frage, ob der Versuch einer Straftat fehlgeschlagen, beendet oder unbeendet ist, kommt es auf das Vorstellungsbild des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung an (sog. Rücktrittshorizont).

7. Ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil der Zurücktretende schuldunfähig war. Die freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung kann auch mit natürlichem Vorsatz geschehen.

8. Besondere Darlegungsanforderungen bestehen in schwierigen Beweislagen, zu denen auch Konstellationen zählen, in denen der Tatnachweis im Wesentlichen auf einem Wiedererkennen des Angeklagten durch einen Tatzeuge beruht. Der Tatrichter ist hier regelmäßig verpflichtet, die Angaben des Zeugen zur Täterbeschreibung zumindest in gedrängter Form wiederzugeben und diese Täterbeschreibung zu dem Äußerem und dem Erscheinungsbild des Angeklagten in der Hauptverhandlung in Beziehung zu setzen. Er hat diejenigen Gesichtspunkte darzulegen, auf denen seine Folgerung beruht, dass insoweit tatsächlich Übereinstimmung besteht, und die Umstände wiederzugeben, die zur Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen geführt haben.

9. Kann die Willensrichtung dafür entscheidend sein, ob sich die Handlung des Täters als eine die Unterbringung gemäß § 63 StGB begründende Verhaltensweise darstellt oder nicht, muss insbesondere der innere Tatbestand erörtert werden, soweit dies nach dem psychischen Zustand des Täters möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass es der Annahme eines natürlichen Tatvorsatzes nicht entgegensteht, wenn der Täter infolge seines Zustands Tatsachen verkennt, die jeder geistig Gesunde richtig erkannt hätte. Vorstellungsausfälle, die auf der psychischen Erkrankung beruhen, beeinträchtigen zwar die Verantwortlichkeit des Täters, führen aber nicht dazu, dass die sonst vorhandenen inneren Tatbestandsmerkmale verneint werden müssten.

1311. BGH 4 StR 363/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Zweibrücken)

Beischlafähnlichkeit (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Vergewaltigung; Einführen eines mit Ejakulat benetzten Fingers in den Mund).

§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.; § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB a.F.; § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB

1. Beischlafähnlichkeit setzt nicht unbedingt äußerliche Ähnlichkeit mit dem Bewegungsablauf beim Vollzug des Beischlafs voraus. Eine Ähnlichkeit mit dem Beischlaf liegt vielmehr regelmäßig schon dann vor, wenn die sexuelle Handlung ihrem äußeren Erscheinungsbild nach entweder auf Seiten des Opfers oder des Täters unter Einbeziehung des primären Geschlechtsteils geschieht. Sie ist aber vor allem an dem Gewicht der Rechtsgutverletzung zu messen. Entscheidend ist, dass das Ausmaß der insoweit zu besorgenden Rechtsgutverletzung mit einem Beischlaf vergleichbar ist und diese Rechtsgutverletzung von einem Eindringen in den Körper herrührt.

2. Zwar besitzt das bloße Einführen eines Fingers in den Mund des Opfers mangels Einbeziehung eines primären Geschlechtsteils kein dem Beischlaf vergleichbares

Gewicht. Anders liegt es jedoch, wenn der Fingerpenetration durch ein damit verbundenes Einbringen von Ejakulat in den Mund eine Eingriffsintensität zukommt, die anerkannten Fällen der Beischlafähnlichkeit entspricht, und wenn es sich um den Endpunkt einer sexuell motivierten Handlungsfolge handelt, in die bei dem unmittelbar vorangegangenen Handverkehr auch das Geschlechtsteil des Angeklagten einbezogen war.

1330. BGH 5 StR 423/25 – Urteil vom 24. September 2025 (LG Berlin I)

Mord (Heimtücke; Arglosigkeit bei dauernden Konfliktsituationen; niedrige Beweggründe bei Tötung als Machtdemonstration).

§ 211 StGB

1. Heimtückisch handelt, wer eine zur Tatzeit beim Opfer bestehende Arg- und Wehrlosigkeit bewusst zur Tat ausnutzt. Arglos ist, wer sich eines Angriffs nicht versieht. Eine auf früheren Aggressionen und einer feindseligen Atmosphäre beruhende latente Angst des Opfers steht der Annahme von Arglosigkeit nicht entgegen. Denn es kommt darauf an, ob es gerade im Tatzeitpunkt mit Angriffen auf sein Leben gerechnet hat. Bei Opfern, die auf Grund von bestehenden Konfliktsituationen oder früheren Bedrohungen dauerhaft Angst um ihr Leben haben, kann ein Wegfall der Arglosigkeit daher allenfalls in Betracht gezogen werden, wenn für sie ein akuter Anlass für die Annahme bestand, dass der ständig befürchtete Angriff auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit nun unmittelbar bevorstehe.

2. Tötungen zur Bestrafung von Kontrahenten, zur Machtdemonstration oder zur Ausübung von Selbstjustiz rechtfertigen aber regelmäßig die Annahme niedriger. Dem steht nicht von vornherein entgegen, wenn der Täter handelt, um einem ihm verbundenen Tatbeteiligten zu Gefallen und zu Hilfe zu sein.

1308. BGH 4 StR 308/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Essen)

Räuberischer Diebstahl (Zueignungsabsicht: Aneignungsabsicht, Wegnahme eines Mobiltelefons zur Löschung oder Überprüfung gespeicherter Daten, Einsticken als Indiz, Beweiswürdigung).

§ 242 Abs. 1 StGB; § 252 StGB; § 261 StPO

1. Zueignungsabsicht ist gegeben, wenn der Täter im Zeitpunkt der Wegnahme die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder einen Dritten erlangen und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem eines Dritten „einverleiben“ oder zuführen will. Das setzt nicht notwendig voraus, dass er sie auf Dauer behalten will. Unerheblich ist etwa der Vorbehalt, sich der Sache nach Gebrauch zu entledigen. Desgleichen kann die Zueignungsabsicht auch bei einer Wegnahme mit dem Willen vorhanden sein, die Sache zunächst zu behalten und sich erst später darüber schlüssig zu werden, wie über sie zu verfügen sei. Dagegen fehlt es an dieser Voraussetzung in Fällen, in denen der Täter die fremde Sache nur wegnimmt, um sie zu zerstören, zu vernichten, preiszugeben, wegzwerfen, beiseitezuschaffen oder zu beschädigen, wie ferner bei bloßer

Gebrauchsanmaßung, also in der Regel dann, wenn er schon bei der Wegnahme den bestimmten Willen hat, die Sache dem Berechtigten unverändert zurückzugeben und so den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen.

2. Entsprechend verhält es sich in Fällen, in denen der Täter ein Mobiltelefon lediglich in der Absicht wegnimmt, dort abgespeicherte Bilder zu löschen oder anzusehen. Eine Zueignungsabsicht ist in solchen Konstellationen nur dann zu bejahen, wenn der Täter das Mobiltelefon zum Zeitpunkt der Wegnahme – wenn auch nur vorübergehend – über die für die Löschung oder das Ansehen der Bilder benötigte Zeit hinaus behalten will.

3. Das Einsticken des Mobiltelefons hat ohne zusätzliche stützende Erwägungen keine Aussagekraft im Hinblick auf einen weiter reichenden Aneignungswillen, wenn es auch allein mit einem anderen Tatmotiv (z. B. Ermöglichung einer Überprüfung von gespeicherten Daten) erklärbar ist.

1292. BGH 2 StR 613/24 – Beschluss vom 28. Juli 2025 (LG Bonn)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Hinweis auf Strafbewehrung einer Weisung im Führungsaufsichtsbeschluss: Abstinenzweisung, mündliche Belehrung, Blankettatbestand); Bedrohung (bedingter Vorsatz: Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, Verhältnis zu versuchter Nötigung und versuchter gefährlicher Körperverletzung und Rücktritt diesbezüglich).

§ 145a Satz 1 StGB; § 241 Abs. 1 StGB; § 268a Abs. 3 Satz 2 StPO; § 453a StPO; § 463 Abs. 1 StPO

Ein unmissverständlicher schriftlicher Hinweis auf die Strafbewehrung einer Weisung ist erforderlich, damit der Führungsaufsichtsbeschluss in Ausfüllung des Blankettatbestandes des § 145a Satz 1 StGB die Strafbarkeit eines Weisungsverstoßes begründen kann. Eine Information über die Strafbarkeit von Weisungsverstößen allein

im Rahmen einer (mündlichen) Belehrung über die Führungsaufsicht nach § 268a Abs. 3 Satz 2 StPO beziehungsweise §§ 453a, 463 Abs. 1 StPO genügt nicht.

1307. BGH 4 StR 306/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Landau in der Pfalz)

Konkurrenz (Urkundenfälschung: Weiterveräußerung gestohlenen Kfz, Manipulation von Fahrzeugidentifikationsnummern, Verklammerung mitverwirklichter Delikte); Hehlerei (Absetzen: Handeln im Interesse des Vortäters; Ankaufen oder Sich-Verschaffen; Konkurrenz: mehrere Hehlereitaten, Verhältnis zu durch die Veräußerung verwirklichten Delikten).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 259 StGB; § 260 StGB; § 267 StGB

1. Der mehrfache Gebrauch derselben falschen Urkunde führt, wenn er einem von vornherein bestehenden Gesamtversatz folgt, zu einer einheitlichen Tat des § 267 StGB.

2. Unter der Tathandlung des Absetzens im Sinne des § 259 Abs. 1 Alt. 3 StGB ist die im Einvernehmen mit dem Vortäter, im Übrigen aber selbstständig vorgenommene wirtschaftliche Verwertung einer bemakelten Sache durch ihre rechtsgeschäftliche Weitergabe an gut- oder bösgläubige Dritte gegen Entgelt zu verstehen. Der Absetzende muss mithin „im Lager“ des Vortäters stehen und zumindest auch in dessen Interesse handeln. Die Urteilsgründe müssen ergeben, ob die Weiterveräußerung der Sache auch für Rechnung oder im sonstigen wirtschaftlichen Interesse des Vortäters geschieht oder ob dieses sich im Erhalt der Kaufpreise für die Veräußerung erschöpft. Im letzteren Fall kommen allerdings die Begehungsformen des Ankaufens oder sonstigen Sich-Verschaffens in Betracht, neben der für eine Strafbarkeit wegen Absetzens ohnehin kein Raum bliebe.

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

1256. BGH 3 StR 382/24 – Urteil vom 24. Juli 2025 (OLG Dresden)

BGH LM; Abgrenzung der Einziehung von Taterträgen und Tatmitteln (Spesengelder); Revisionsbegründung (Revisionsbeschränkung auf die Einziehung des Wertes von Taterträgen).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 129 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB; § 344 Abs. 1 StPO

1. Zahlungen, die ein Mitglied einer kriminellen Vereinigung als Entlohnung für seine Beteiligungsakte erhält und aus Erlösen stammen, die durch die Beteiligungsakte generiert worden sind, unterliegen als durch, nicht

für die Tat Erlangtes der Einziehung von Taterträgen. (BGH LM)

2. Zahlungen an einen Täter im Anschluss an eine Tat, mit denen diesem von ihm zuvor verauslagte Kosten für die Tatbegehung erstattet werden sollen, sind Taterträge, keine Tatmittel. (BGH LM)

3. Ein Taterlös i.S. des § 73 Abs. 1 StGB verliert diese Eigenschaft nicht (rückwirkend) dadurch, dass der Täter ihn später für die Begehung einer weiteren Tat oder die Fortsetzung der betreffenden Tat, also als Tatmittel im Sinne des § 74 Abs. 1 StGB verwendet. (Bearbeiter)

1269. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mitverfügungsgewalt: Mittäterschaft, Finanzierung einer Bande durch einen Angeklagten); Handeltreiben mit Cannabis (Meistbegünstigungsgrundsatz); Überlassen der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (tatsächliche Gewalt des Täters); nicht genehmigte Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet (Beförderung: jede Form des Transports); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: dauernde schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit, Mitursächlichkeit; symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat: Mitursächlichkeit, quantitatives Überwiegen des Hanges als Verursachungsbeitrag).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 2 Abs. 6 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffG; § 22a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffG

Die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 73c Satz 1 StGB knüpft an § 73 Abs. 1 StGB an und setzt voraus, dass der Täter durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt hat. Die bloße Feststellung eines mittäterschaftlichen Zusammenwirkens belegt dabei nicht, dass der jeweilige Mittäter Mitverfügungsmacht erlangt hat; eine Zurechnung nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB kommt nur in Betracht, wenn sich die Beteiligten darüber einig waren, dass dem jeweiligen Mittäter zumindest Mitverfügungsgewalt über den Taterlös zukommen sollte, und er diese auch tatsächlich hatte. Soll der Erlös aus Drogengeschäften abgeschöpft werden, sind daher regelmäßig Feststellungen zur Entgegennahme der Verkaufserlöse oder Provisionen und deren Verbleib erforderlich. Die Stellung eines Angeklagten als „Finanzier der Bande“ belegt nicht dessen tatsächliche Mitverfügungsgewalt über sämtliche Taterträge.

Rechtsprechung**IV. Strafverfahrensrecht mit GVG****1317. BGH 5 StR 113/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Itzehoe)**

Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen (Unmittelbarkeitsgrundsatz; Ersetzung der Vernehmung des Zeugen; vernehmungsergänzender Charakter).

§ 250 StPO; § 251 StPO; § 255a StPO

1. Nach § 250 Satz 2 StPO darf die Vernehmung eines Zeugen nicht durch die Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung oder eine – zu Beweiszwecken erstellte – Erklärung des Zeugen ersetzt werden. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen eines der Ausnahmetabestände der §§ 251 ff. StPO ist eine Durchbrechung des Ersetzungsverbots zulässig. Wird der Zeuge hingegen in der Hauptverhandlung vernommen, ist daneben die vernehmungsergänzende Verwertung seiner protokollarisch oder in einer schriftlichen Erklärung festgehaltenen Äußerungen im Wege des Urkundsbeweises zulässig, ohne dass es auf die Voraussetzungen des § 250 Satz 2 iVm §§ 251 ff. StPO ankommt.

2. Diese Grundsätze gelten auch für die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen, da nach § 255a Abs. 1 StPO die §§ 251, 252, 253 und § 255 StPO insofern entsprechend anzuwenden sind. Die aufgezeichnete und durch Vorspielen in die Hauptverhandlung eingeführte Vernehmung ist mithin grundsätzlich so zu behandeln, als sei der Zeuge unmittelbar in der Hauptverhandlung selbst gehört worden. Daraus folgt zum einen, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO nur dann berührt ist, wenn die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung durch die Inaugenscheinnahme der audiovisuellen Aufzeichnung seiner früheren richterlichen

Vernehmung ersetzt wird, zum anderen, dass daneben die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren Vernehmung der Beweisperson ohne weiteres zulässig ist, soweit sie lediglich vernehmungsergänzenden Charakter hat.

1257. BGH 3 StR 382/24 – Beschluss vom 24. Juli 2025 (OLG Dresden)

Strafgerichtsbarkeit des Bundes (besondere Bedeutung der Sache bei der Verbreitung volksverhetzender Inhalte; Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes); Absetzungsfrist und Form des Urteils; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Abgrenzung zwischen Vereinigungen im In- und Ausland; Konkurrenzen); Volksverhetzung; nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Berücksichtigung von Vorverurteilungen; Erledigung; Vollstreckungsstand); Bezeichnung von Einziehungsgegenständen in der Urteilsformel (Zulässigkeit der Bezugnahme auf Anlagen).

§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVG; § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG; § 275 Abs. 1 StPO; § 338 Nr. 7 StPO; § 129 StGB; § 129b StGB; § 130 StGB; § 55 StGB; § 73 StGB; § 74 StGB; § 74b StGB; § 74d StGB

1. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein Staatschussensat eines Oberlandesgerichts in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes schriftliche Beschlüsse und Urteile mit dem Wappen des eigenen Bundeslandes (und nicht dem Bundesadler als Hoheitszeichen) versieht. Denn in Fällen, in denen die Oberlandesgerichte Bundesgerichtsbarkeit ausüben, werden sie zwar in Organleihe funktionell für den Bund tätig, jedoch institutionell und organisatorisch weiter als Gerichte des betreffenden Bundeslandes.

Rechtsprechung

2. Lücken im Urteilskopf begründen keinen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 7 StPO. Zudem vermag auf die Unvollständigkeit des Rubrums eine Revision nicht gestützt zu werden, weil das Urteil hierauf nicht beruhen kann.

3. Zur Abgrenzung zwischen Vereinigungen im Inland und solchen im Ausland gilt: Die geografische Einordnung einer Vereinigung richtet sich nach einer an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientierten Gesamtbetrachtung, wobei der Schwerpunkt der Organisationsstruktur ein wesentliches Zuordnungskriterium darstellt. Ein solcher Schwerpunkt kann sich. Hieran hat sich für Vereinigungen mit ausgeprägter Organisationsstruktur auch nach der gesetzgeberischen Neubestimmung des Vereinigungsbegriffs nichts geändert.

4. Für eine revisionsrechtlich hinreichende Darlegung volksverletzender Inhalte im Urteil kann es im Einzelfall ausreichend und auch sachgerecht sein, dass dort nicht der gesamte Inhalt sämtlicher als inkriminiert eingeordneter Druckwerke wiedergegeben wird, sondern jeweils im Anschluss an die Nennung des Werktitels und der Anzahl der sichergestellten Exemplare Passagen aus diesen wörtlich zitiert werden, die nach der Beurteilung des Tatgerichts konkret volksverhetzende Inhalte aufweisen.

5. Entscheidend für den Wegfall der Eigenständigkeit einer in eine nachträgliche Gesamtstrafe einbezogenen Strafe aus einer Vorverurteilung und der Möglichkeit ihrer isolierten Erledigung durch Vollstreckung ist der Zeitpunkt des richterlichen Erkenntnisses (über die nachträgliche Gesamtstrafe), nicht aber der seiner Rechtskraft.

6. Einziehungsgegenstände müssen in der Urteilsformel so genau bezeichnet werden, dass für alle Beteiligten und die Vollstreckungsorgane aus dem Tenor selbst zweifelsfrei erkennbar ist, welche Objekte der Einziehung unterworfen sind. Die Anordnung der Einziehung muss stets aus sich heraus und insbesondere ohne Heranziehung nicht zum Urteil gehörender Dokumente verständlich sein. Daher genügen auch (implizite) Bezugnahmen auf bei den Akten befindliche Asservatenverzeichnisse oder Sicherstellungsprotokolle den rechtlichen Anforderungen nicht.

1294. BGH 2 StR 644/24 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)

Zeugenstaatsanwalt (unzulässige Teilnahme des als Zeugen vernommenen Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft: Teilnahme an Rechtsgespräch, Erklärungen im Verfahren, keine Würdigung der eigenen Aussage); rechtswidrige heimliche Durchsuchung und Beschlagnahme (Ausschöpfungsprüfung: Tatprovokation, keine schuldmindernde staatliche Mitverantwortung für spätere Taten als bestimmender Strafzumessungsgrund, kein Ausgleich eines Verfahrensverstoßes in der Strafzumessung; Recht auf faires Verfahren; Beweisverwertungsverbot: Rechtskreistheorie, unterlassene Benachrichtigung, nicht aktenkundige Maßnahme; Aufklärungsprüfung: unterbliebene Vernehmung des Ermittlungsrichters); Selbstleseverfahren (Umfang und Auswahl der Urkunden; Substantierungsanforderungen bei der Verfahrensprüfung: Negativtatsachen, keine anderweitige

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

Einführung in die Hauptverhandlung; Niederschriften aus einer Telekommunikationsüberwachung: Wortlaut der Gespräche, Abgrenzung zur Aufklärungsprüfung); Handeltreiben mit Cannabis (Strafzumessung: CBD-Hanf, Wirkstoffgehalt, Höchstgrenze gem. § 1 Nr. 9 KCanG, bestimmende Strafzumessungsgründe, Darstellungsanforderungen).

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 46 StGB; § 1 Nr. 9 KCanG; § 34 KCanG; § 22 Nr. 5 StPO; § 95a Abs. 2 StPO; § 103 StPO; § 105 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 249 StPO; § 250 StPO; § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO; § 258 Abs. 1 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO; § 337 StPO

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Staatsanwalt, der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen worden ist, insoweit an der weiteren Wahrnehmung der Aufgaben als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft gehindert, als zwischen dem Gegenstand seiner Zeugenaussage und der nachfolgenden Mitwirkung an der Hauptverhandlung ein unlösbarer Zusammenhang besteht. Nimmt der Staatsanwalt im Rahmen der weiteren Sitzungsvertretung eine Würdigung seiner eigenen Zeugenaussage vor oder bezieht sich seine Mitwirkung auf einen Gegenstand, der mit seiner Aussage in untrennbarem Zusammenhang steht und einer gesonderten Wertung nicht zugänglich ist, liegt ein relativer Revisionsgrund nahe, der zur Aufhebung des Urteils führt, wenn nicht das Beruhen ausgeschlossen werden kann.

2. Eine im Rahmen der Strafzumessung erörterungsbedürftige schuldmindernde Mitverantwortung setzt voraus, dass ein den staatlichen Stellen vorwerfbare Verhalten unmittelbar auf das Handeln des Täters Einfluss nimmt, etwa, weil er bislang nicht tatgeneigt war oder weil ihm wenigstens durch das Verhalten der staatlichen Stelle die Tat erleichtert wird und den staatlichen Stellen die Tatgenese vorgeworfen werden kann.

3. Bei einer Durchsuchung handelt es sich ebenso wie bei der Beschlagnahme, sofern bei Letzterer nicht die Voraussetzungen des § 95a StPO gegeben sind, um offene Ermittlungsmaßnahmen, deren Anordnung den davon Betroffenen und Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen ist.

4. Die Folgen, die Verstöße gegen das Verfahrensrecht nach sich ziehen können, sind grundsätzlich in der Strafprozessordnung abschließend geregelt; ein Ausgleich durch einen Strafrabatt ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Tatgericht ist deshalb nicht gehalten, den rechtswidrigen Vollzug eines gegen einen Dritten gerichteten rechtmäßigen Durchsuchungsbeschlusses zugunsten des Angeklagten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

5. Es obliegt der Bewertung des Tatgerichts, welche Beweismittel zur Sachaufklärung beitragen und daher in die Hauptverhandlung einzuführen sind.

6. Soweit einzelne Dokumente nicht als Urkunden nach § 249 Abs. 1, §§ 250, 251 ff. StPO verlesbar sind, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Selbstleseverfahrens. Denn die Durchführung des Selbstleseverfahrens stellt eine gleichwertige Alternative zum Verlesen jeder einzelnen Urkunde dar.

Rechtsprechung

7. Zum vollständigen Revisionsvortrag einer Verletzung des § 249 Abs.1, § 250 Satz 2, § 261 StPO zählt die Darlegung der Umstände, aus denen die rechtsfehlerhafte Verwendung der Urkunde zur Ersetzung der Angaben einer erreichbaren Auskunftsperson zum Beweis ihrer Wahrnehmung folgt. Dazu gehört auch, dass die Urkunde nicht neben der Zeugenaussage als ergänzendes Beweismittel verlesen wurde.

8. Dass in den vom Inhalt der Tonträger aus einer Telekommunikationüberwachung hergestellten Niederschriften die Gespräche nicht immer in wörtlicher Rede wiedergegeben sind, steht einer Verlesung und Einführung im Selbstleseverfahren nicht entgegen. Die Rüge, dass es einer Auseinandersetzung mit dem originalen Material bedurft hätte, betrifft inhaltlich eine unzureichende Aufklärung, sodass eine dahingehende Verfahrensrüge erhoben werden muss.

9. Wird einem Angeklagten ohne eine richterlich angeordnete Zurückstellung der Benachrichtigung nach § 95a Abs. 2 Satz 1 StPO die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln verheimlicht, ist zwar sein Rechtskreis betroffen. Das Unterlassen der Benachrichtigung führt aber nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme als solche rechtmäßig war. Allein der an die zulässige Beschlagnahme anschließende Gesetzesverstoß der unterlassenen Mitteilung hat – jedenfalls bei einem erheblichen Tatvorwurf – nicht das Gewicht, die rechtmäßig gewonnenen Erkenntnisse für das Verfahren zu sperren.

10. Bei der Darstellung seiner Strafzumessungserwägung im Urteil ist das Tatgericht nur gehalten, die bestimmenden Zumessungsgründe mitzuteilen (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO). Bestimmend sind Tatsachen, die ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe für die tatgerichtliche Rechtsfolgenbestimmung tatsächlich von einem Gewicht sein können und deren Darstellung und Würdigung sich nach den Maßgaben des konkreten Einzelfalls aufdrängen oder unverzichtbar erscheinen. Eine erschöpfende Aufzählung aller für die Strafzumessungentscheidung relevanten Gesichtspunkte ist dagegen weder gesetzlich vorgeschrieben noch in der Praxis möglich. Auswahl und Gewichtung der Strafzumessungsgesichtspunkte obliegen dabei grundsätzlich dem Tatgericht. Es hat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden, welchen Umstand es als bestimmenden Strafzumessungsgrund ansieht. Hat das Tatgericht bei seiner Zumessungsentscheidung einen Gesichtspunkt, der nach den Gegebenheiten des Einzelfalls als bestimmender Strafzumessungsgrund in Betracht kommt, nicht erkennbar erwogen, ist die Strafzumessung in sachlich-rechtlicher Hinsicht rechtsfehlerhaft.

11. Zwar kommt im Rahmen der Strafzumessung der Art des Rauschgifts und seiner Gefährlichkeit eine eigenständige Bedeutung zu; maßgebend für den Unrechts- und den Schuldgehalt der Tat sind daneben aber insbesondere die Menge der Betäubungsmittel sowie deren Wirkstoffgehalt. Die geringere Gefährlichkeit von Cannabis in Form von CBD-Hanf aufgrund des geringeren Wirkstoffgehalts wird bei Überschreitung einer nicht geringen Menge nach § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 4 KCanG durch die hohe Handelsmenge kompensiert. Angesichts dessen

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

sieht der Senat bei einer Überschreitung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzwerts für die Privilegierung von Nutzhanf in § 1 Nr. 9 KCanG keine Notwendigkeit für eine zwingende Binnendifferenzierung nach der Gefährlichkeit der gehandelten Cannabisprodukte durch die Tatgerichte.

1298. BGH 2 ARs 397/25 2 AR 277/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025

Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig (Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen nach IStGHG: Unanfechtbarkeit).

§ 7 Abs. 1 Satz 2 IStGHG; § 30 Abs. 2 Satz 3 IStGHG; § 50 Abs. 1 Satz 3 IStGHG; § 52 Abs. 4 IStGHG

Ist eine Beschwerde unzulässig, weil sie sich gegen unanfechtbare Beschlüsse nach § 30 IStGHG und § 52 Abs. 4 IStGHG richtet, kann der Rechtsbehelf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er über § 72 IStGHG in entsprechender Anwendung des § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO die Beschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet (Übertragung der Rechtsprechung zum IRG).

1331. BGH 5 ARs 10/24 5 AR (VS) 10/24 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (OLG Karlsruhe)

Entscheidungen in beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren und Zuständigkeit ordentlicher Gerichte (andere Justizbehörde; funktionale Betrachtung; Strafrechtspflege; Ressortzugehörigkeit der Behörde; Dienstherr; Ermittlungsführer).

§ 474 Abs. 1 StPO; § 23 Abs. 1 EGGVG

1. Weder der Dienstherr des Beamten, der ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren führt, noch ein von ihm eingesetzter Ermittlungsführer ist eine andere Justizbehörde im Sinne des § 474 Abs. 1 StPO. Nichts anderes gilt für den Dienstvorgesetzten.

2. Der Begriff der Justizbehörden in § 474 Abs. 1 StPO ist genauso funktional zu verstehen, wie bei der besonderen Rechtswegregelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG. Dort ist für den im Gesetz nicht näher definierten Begriff der Justizbehörden anerkannt, dass dieser nicht organisatorisch, sondern funktional zu verstehen ist. Entscheidend ist daher nicht die bloße Ressortzugehörigkeit der Behörde, sondern ob die in Streit stehende behördliche Maßnahme gerade als spezifisch justizmäßige Aufgabe auf einem der in § 23 Abs. 1 EGGVG genannten Rechtsgebiete anzusehen ist.

3. Bei einem funktionalen Verständnis fallen Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Denn die Aufklärung eines Dienstvergehens dient nicht dazu, eine strafbare Handlung des Beamten aufzuklären und seine individuelle Schuld festzustellen. Es handelt sich daher nicht um ein Straf-, sondern um ein besonderes Verwaltungsverfahren.

4. Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sind nicht nur solche, die sich als Strafverfolgung im engeren Sinne darstellen. Erfasst werden vielmehr auch die damit in Zusammenhang stehenden allgemeinen und besonderen Tätigkeiten der Justizbehörden zur Ermöglichung und geordneten Durchführung der Strafverfolgung und -vollstreckung. Wegen der funktionalen Betrachtung kann § 23

Rechtsprechung

Abs. 1 EGGVG auch auf Anordnungen, Verfügungen und Maßnahmen von Behörden Anwendung finden, die organisatorisch nicht der Justiz angehören. Dies trifft beispielsweise auf Exekutivbehörden zu, die – wie die represiv tätig werdenden Polizei-, Steuer- und Zollbehörden – strafprozessuale Funktionen wahrnehmen. Die eigentliche Ressortzuständigkeit ist nicht entscheidend.

1263. BGH StB 47/25 – Beschluss vom 18. September 2025 (OLG Koblenz)

Mangelnde Statthaftigkeit eines Besetzungseinwands im Zwischenverfahren.

§ 222b StPO; § 135 Abs. 2 Nr. 3 GVG

Im Zwischenverfahren kann der Einwand der vorschriftwidrigen Besetzung des Gerichts nach § 222b StPO nicht zulässig erhoben werden. Dieser knüpft grundsätzlich an eine bereits bestehende Besetzungsmitteilung an. Eine solche Mitteilung kann aber frühestens mit der Eröffnung des Hauptverfahrens und Zulassung der Anklage ergehen.

1253. BGH 1 StR 9/25 – Urteil vom 13. August 2025 (LG Würzburg)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die tatrichterliche Überzeugung: differenzierende Bewertung der Glaubhaftigkeit einzelner Aussageteile eines Belastungszeugen; Darstellung im Urteil: erforderliche geschlossene Darstellung der Einlassungen des Angeklagten; Bedeutung eines Urteilsvorpanns); Revision des Nebenklägers (Anforderungen an die Revisionsbegründung).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

1. Glaubt das Gericht einen Teil der Aussage des Belastungszeugen, obwohl es ihm in anderen Teilen nicht folgt, bedarf dies regelmäßig einer besonderen Begründung. Es kann deshalb etwa erforderlich sein, auch die Angaben des Zeugen in seinen vorangegangenen Vernehmungen in ihrem wesentlichen Inhalt im Urteil mitzuteilen und auf dieser Grundlage nachvollziehbar darzutun, aus welchen Erwägungen das Gericht ein (teilweise) widersprüchliches Aussageverhalten annimmt.

2. Der Vorspann eines Urteils dient dem alleinigen Zweck, dem Leser einen gedrängten und zusammenfassenden Überblick über die verfahrensgegenständliche Sach- und Rechtslage zu verschaffen. Überspannte Anforderungen dürfen daran nicht gestellt werden. Denn der Vorspann wäre nicht geeignet, die Übersichtlichkeit zu erhöhen, wenn er nur um wenige Seiten kürzer ist, als die nachfolgende Darstellung der zu den einzelnen Taten getroffenen Feststellungen.

3. Wenn die Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers zweifelsfrei feststeht, etwa weil er Revision gegen den Freispruch eines Angeklagten vom Vorwurf eines zur Nebenklage berechtigenden Delikts einlegt. Wird aus der Revision der Nebenklage ausreichend ersichtlich, dass sie ein gemäß § 400 Abs. 1 i.V.m. § 395 StPO zulässiges Ziel verfolgt. Die Erhebung der allgemeinen Sachrüge ist dann ausnahmsweise zulässig.

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

1285. BGH 2 StR 372/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Bonn)

Rechtliches Gehör (Adhäisionsantrag: Antrag auf Prozesskostenhilfe, Schlussvortrag, letztes Wort); Adhäisionsentscheidung (künftige immaterielle Schäden: Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes, Feststellungsinteresse); Beweiswürdigung (gefährliche Körperverletzung: Vorsatz, Messerstiche).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 15 StGB; § 224 StGB; § 261 StPO; § 406 StPO; § 253 BGB

1. Dem Anspruch des Angeklagten auf Gewährung rechtlichen Gehörs hinsichtlich eines Adhäisionsantrags ist jedenfalls dann Genüge getan, wenn bereits der Antrag der Adhäisionsklägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Anbringung ihrer zugleich vorgelegten Klageanträge in der Hauptverhandlung mit dem Angeklagten erörtert wurde, die Anträge nach der Gewährung von Prozesskostenhilfe in der Hauptverhandlung gestellt wurden und der Angeklagte Gelegenheit zu einem Schlussvortrag und das letzte Wort hatte.

2. Verlangt der Geschädigte für erlittene Verletzungen ein Schmerzensgeld, so werden durch den Klageantrag nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes alle diejenigen Schadensfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar sind oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann; eine darüberhinausgehende Feststellungsklage erfordert deshalb die Wahrscheinlichkeit der Entstehung anderer als bereits bei der Bemessung der Schmerzensgelder in den Blick genommener zukünftiger immaterieller Schäden.

1274. BGH 2 StR 170/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Köln)

Teilfreispruch (Tateinheit oder Tatmehrheit zwischen angeklagten Delikten).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 260 StPO; § 264 StPO

Folgt der Eröffnungsbeschluss der in der Anklageschrift vorgenommenen Wertung, die dem Angeklagten zur Last gelegten Delikte stellten eine einheitliche Tat im Sinne des § 52 StGB dar, ist der Angeklagte auch dann nicht freizusprechen, wenn bei zutreffender rechtlicher Würdigung von Tatmehrheit auszugehen wäre. Denn in einem solchen Fall wird der gesamte Verfahrensgegenstand durch die Verurteilung erschöpfend erledigt. Ein Angeklagter darf wegen desselben Tatgeschehens nicht zugleich verurteilt und freigesprochen werden.

1278. BGH 2 StR 322/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Rostock)

Adhäisionsentscheidung (Begründungsanforderungen; Revisionsentscheidung).

§ 406 StPO

1. Auch wenn die Rechtfertigung der Adhäisionsentscheidung nicht unmittelbar an den zivilprozessualen Vorschriften zu messen ist und nur maßvolle Anforderungen an die Feststellung des vom Angeklagten nicht anerkannten zivilrechtlichen Anspruchs auf Schmerzensgeld zu

stellen sind, muss gleichwohl für das Revisionsgericht nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb der Anspruch im zugesprochenen Umfang begründet ist.

2. Die Zurückverweisung der Sache allein wegen ihres zivilrechtlichen Teils kommt ausnahmsweise in Betracht,

wenn der Adhäsionsantrag nur zu einem geringen Teil entscheidungsreif unzulässig oder unbegründet ist (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO), weil die Aufhebung in wesentlichen Teilen auf einer rechtsfehlerhaften Auslassung des Tatgerichts in den Urteilsgründen beruht.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

1267. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Überlassen der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (tatsächliche Gewalt des Täters); nicht genehmigte Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet (Beförderung: jede Form des Transports); Handeltreiben mit Cannabis (Meistbegünstigungsgrundsatz); Konkurrenzen (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: Teilidentität der Ausführungshandlungen, Tateinheit); Bandenmitgliedschaft (besonderes persönliches Merkmal); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: dauernde schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit, Mitursächlichkeit; symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat: Mitursächlichkeit, quantitatives Überwiegen des Hangs als Verursachungsbeitrag).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 2 Abs. 6 StGB; § 28 Abs. 2 StGB; § 52 StGB; § 64 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffG; § 22a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffG

1. Nach § 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffG setzt das Überlassen der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen voraus, dass der Täter zuvor die tatsächliche Gewalt über die Waffen ausgeübt hat.

2. Nach § 22a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffG macht sich strafbar, wer im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 KrWaffG befördern lässt oder selbst befördert, wenn es sich nicht nach § 22a Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 KrWaffG um eine Selbstbeförderung in den Fällen des § 12 Abs. 6 Nr. 1 KrWaffG oder eine Beförderung im Rahmen von Umzugshandlungen durch den Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Kriegswaffen gemäß § 59 Abs. 4 WaffG 1972 handelt. Unter einer Beförderung im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWaffG ist dabei jede Form des Transports der Kriegswaffe zu verstehen.

3. Überschneidungen der Ausführungshandlungen des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln führen zur Annahme von Tateinheit. Dafür genügen kein allein subjektiv-motivatorischer Zusammenhang oder die bloße Gleichzeitigkeit von Geschehensabläufen. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die tatbestandlichen Ausführungshandlungen in objektiver Hinsicht derart überschneiden,

dass zumindest ein Teil der einheitlichen Handlung zur Erfüllung des einen wie des anderen Tatbestands beziehungsweise zur mehrfachen Verwirklichung desselben Tatbestands gleichermaßen beiträgt. Dabei ist bei mehreren Tatbeteiligten die konkurrenzrechtliche Bewertung für jeden einzelnen nach der Art seines Tatbeitrages selbstständig vorzunehmen.

4. Die Bandenmitgliedschaft ist ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne von § 28 Abs. 2 StGB, das auch in der Person eines Teilnehmers gegeben sein muss.

5. Die Annahme eines Hangs erfordert nach der (gem. § 2 Abs. 6 StGB auch für Altfälle maßgeblichen) Neufassung des § 64 StGB eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fortduert. Zudem muss die Anlasstat „überwiegend“ auf den Hang zurückgehen, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht eine bloße Mitursächlichkeit des Hangs für die Tat nur noch dann aus, wenn sie andere Ursachen quantitativ überwiegt. Das Vorliegen dieses Kausalzusammenhangs ist durch das Tatgericht – gegebenenfalls mit sachverständiger Unterstützung – positiv festzustellen.

6. Ein symptomatischer Zusammenhang im Sinne des § 64 StGB liegt vor, wenn der Hang alleine oder zusammen mit anderen Umständen dazu beigetragen hat, dass der Täter eine erhebliche rechtswidrige Tat begangen hat und dies bei unverändertem Verhalten auch für die Zukunft zu erwarten ist; mithin die konkrete Tat in dem Hang ihre Wurzel findet. Die hangbedingte Gefährlichkeit muss sich in der konkreten Tat äußern. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Hang die alleinige Ursache für die Anlasstaten ist. Vielmehr ist ein symptomatischer Zusammenhang auch dann zu bejahen, wenn der Hang neben anderen Umständen mit dazu beigetragen hat, dass der Angeklagte erhebliche rechtswidrige Taten begangen hat, und dies bei einem unveränderten Suchtverhalten auch für die Zukunft zu besorgen ist. Diese Grundsätze, wonach auch bei (bloßer) Mitursächlichkeit des Hangs für die Anlasstaten der symptomatische Zusammenhang i. S. d. § 64 StGB zu bejahen sein kann, gelten im Ausgangspunkt auch für die neue Gesetzesfassung ab 1. Oktober 2023. Gleichwohl hat

das Tatgericht nunmehr darüberhinausgehend positiv festzustellen, dass der Hang im Verhältnis aller Umstände, auf die die Anlasstaten zurückgehen, überwiegt. Im Zusammenspiel der Ursachen muss er jedenfalls vorrangig sein, mithin quantitativ überwiegen.

1310. BGH 4 StR 354/25 – Beschluss vom 11. September 2025 (LG Passau)

Konkurrenzen (Abgrenzung von Gesetzeskonkurrenz und Tateinheit: verbotenes Kraftfahrzeugrennen und Einschleusen von Ausländern mit verkehrsgefährdender Entziehung einer polizeilichen Kontrolle, Tateinheit, keine Konsumtion).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 315d StGB; § 96 Abs. 1 AufenthG; § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AufenthG

1. Zwischen § 96 AufenthG – auch in Gestalt der Qualifikation des § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AufenthG – und § 315d StGB ist regelmäßig von Tateinheit und nicht von Gesetzeskonkurrenz auszugehen. Die Tatbestände unterscheiden sich bereits in ihrer Schutzrichtung und ihre Anwendungsbereiche sind nicht deckungsgleich.

2. Gesetzeskonkurrenz liegt vor, wenn ein Verhalten dem Wortlaut nach mehrere Strafvorschriften erfüllt, zur vollständigen Erfassung des Unrechtsgehalts der Tat aber – anders als im Fall der Tateinheit – bereits die Anwendung einer Strafnorm ausreicht. Maßgebend für die Beurteilung sind die Rechtsgüter, gegen die sich der Angriff des Täters richtet, und die Tatbestände, die das Gesetz zu ihrem Schutz aufgestellt hat.

3. Gesetzeseinheit in Form der Konsumtion liegt vor, wenn der Unrechts- und Schuldgehalt eines Delikts durch die Bestrafung wegen eines anderen Delikts deshalb hinreichend ausgeglichen wird, weil der verdrängte Tatbestand sich im Regelbild der typischen Begleittat hält und keinen eigenständigen, über die Haupttat hinausgreifenden Unrechtsgehalt aufweist. Das Unrecht des zurücktretenden Delikts muss bei der Verurteilung wegen des verbleibenden Delikts erschöpfend erfasst werden. Unterschiedliche Schutzrichtungen der in Rede stehenden Tatbestände können hingegen für die Annahme klarstellender Idealkonkurrenz sprechen.

1268. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Konkurrenzen (Verstöße gegen das Waffengesetz: gleichzeitiges Ausüben der tatsächlichen Gewalt, Tateinheit, Sprengstoffgesetz).

§ 52 StGB; § 52 WaffG; § 22a KrWaffG; § 1b Abs. 1 Nr. 3 SprengG; § 40 SprengG

Das gleichzeitige Ausüben der tatsächlichen Gewalt über mehrere Waffen führt dazu, dass die verschiedenartigen Verstöße gegen das Waffengesetz tateinheitlich zusammentreffen; dies gilt auch dann, wenn sie nicht unter dieselben Strafbestimmungen fallen oder die Waffen an verschiedenen Orten gelagert werden. Für Gegenstände, die

dem Sprengstoffgesetz unterfallen, gilt im Verhältnis zu Waffen nichts anderes, zumal das Sprengstoffgesetz unter Umständen Anwendung auf Munition findet.

1321. BGH 5 StR 263/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Hamburg)

Tateinheit bei mehreren Taten des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Teilüberschneidung; gleichzeitiger Besitz zweier zum Verkauf bestimmter Vorräte).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB

Mehrere Taten des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln stehen zueinander in Tateinheit, wenn sich ihre tatbeständlichen Ausführungshandlungen – teilweise – überschneiden. Da das Vorhalten einer Handelsmenge zum Vertrieb als Teilakt des Handeltreibens anzusehen ist, kann der gleichzeitige Besitz zweier für den Verkauf bestimmter Vorräte dann Tateinheit in diesem Sinne begründen, wenn die Art und Weise der Besitzausübung über eine bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht und die Wertung rechtfertigt, dass die tatsächliche Ausübung des Besitzes über die eine Menge zugleich die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die andere darstellt.

1301. BGH 4 StR 233/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Mönchengladbach)

Einbeziehung eines früheren Erkenntnisses nach § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG (keine Aufrechterhaltung einer Fahrerlaubnissperre: Revisionsentscheidung nach Ablauf der Sperrfrist); Verwerfung von Revisionen als unbegründet.

§ 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 105 Abs. 2 JGG; § 349 Abs. 2 StPO

1. Wird ein früheres Erkenntnis gemäß § 105 Abs. 2, § 31 Abs. 2 S. 1 JGG in die nunmehrige Verurteilung einbezogen, so entfallen die in der einbezogenen Entscheidung verhängten Rechtsfolgen, als wären diese nicht ergangen. Demzufolge sind auch im ersten Erkenntnis festgesetzte Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht gemäß § 55 Abs. 2 StGB aufrechtzuerhalten, sondern ihre Voraussetzungen erneut zu prüfen und diese gegebenenfalls neu anzutragen.

2. In diesem Fall wäre bei einer Revision grundsätzlich eine Zurückverweisung der Sache geboten, auch wenn die Sperrfrist einer Fahrerlaubnissperre aus der einbezogenen Verurteilung inzwischen abgelaufen ist, weil es auf den Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung ankommt und nur auf diese Weise das Revisionsverfahren seiner Korrekturfunktion entsprechen kann. Allerdings kann auszuschließen sein, dass der neue Tatrichter eine neue Sperrfrist verhängen würde, zumal er bei deren Bemessung einer Benachteiligung des Angeklagten entgegenwirken müsste.

Aufsätze und Anmerkungen

Untreue durch mangelnde Beachtung von sanktionsbewehrten ESG- bzw. ESR-Kriterien?

Von Paul F. Biermaier, Hamburg*

I. Einführung, Gang der Untersuchung und Eingrenzung

Die säkulare Dreifaltigkeit moderner Unternehmensführung heißt „ESG“. Die Berücksichtigung von Ökologie (E), sozialer Gerechtigkeit (S) und Leitungsethik (G) ist dabei längst mehr als bloßes *soft law*.¹ Die Kriterien haben über bereits bestehende Regelwerke wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die CSDDD,² den europäischen Emissionszertifikatehandel³ und Grenzausgleichsmechanismus,⁴ die Entwaldungsverordnung,⁵ die EU-Taxonomie⁶ und das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ihren Einzug in das geltende Recht gefunden. Sie haben vor allem zwei Dinge gemeinsam: Einerseits ist ESG Chefsache. Der regelungsfreudige (europäische) Gesetzgeber zieht vor allem auch die oberste Führungsebene zur Verantwortung, namentlich Geschäftsführer⁷ und Vorstände von Kapitalgesellschaften.⁸ Andererseits sind die diesem Personenkreis auferlegten Pflichten sanktionsbewehrt und damit weit mehr als bloße „zahnlose Tiger“.⁹ Doch auch die Gesellschaft selbst läuft über die Umwälzungsmöglichkeit des § 30 OWiG Gefahr, in das Visier von ESG-Ordnungswidrigkeiten zu geraten. Zu nennen ist nur beispielhaft der Fall DWS – die Geschäftsführung betrieb Greenwashing,¹⁰ das deshalb von der Staatsanwaltschaft verhängte Bußgeld in Höhe von 25 Millionen Euro muss die GmbH & Co. KGaA tragen.¹¹

Dieser Zusammenhang – individuelles Fehlverhalten des Agenten mit erheblichen vermögensmindernden Konsequenzen für den Prinzipal¹² – erregt reflexartig Assoziationen mit dem Untreuestrafrecht. Der ausuferungsfähige Anwendungsbereich des § 266 StGB ist auch hier trotz seines *ultima-ratio*-Charakters keineswegs fernliegend.¹³ Seit Jahren sprechen kritische Stimmen von einer „Anwendungshypertrophie“¹⁴ des „Superverbotstatbestand[s]“¹⁵, gar des „alles überstrahlende[n] Universaldelikt[s]“¹⁶.

Dies wirft die Frage auf, ob sich auch derjenige Geschäftsleiter nach § 266 StGB strafbar machen kann, der vorsätzlich gegen sanktionsbewehrte ESG-Pflichten verstößt und damit (mittelbar) Sanktionen (namentlich Verbandsgeldbußen nach § 30 OWiG) zum Nachteil des Unternehmens auslöst. Handelt es sich dabei tatsächlich um Konstellationen, die § 266 StGB erfassen soll? Oder gleitet das eigentlich ausschließliche Vermögensdelikt¹⁷ hierdurch in die „Bestrafung reiner Moralverletzungen“¹⁸ ab?

So neu das ESG-Regime sein mag, so klar wird sich im strafrechtlichen Kontext und bei Lichte besehen zeigen: *nihil novi sub sole*. Die zugrundeliegenden Probleme sind altbekannt und eine Untreuekonturschärfung steht immer noch aus. Der neue regulatorische Kontext, der zur Erhöhung der Anzahl von Gesetzesverstößen und verhängten Bußgeldern beitragen wird, veranlasst nun dazu, diese Diskussion zu reaktivieren und einer Lösung näherzubringen.

* Der Autor ist Student an der Bucerius Law School in Hamburg.

¹ Vgl. Wagner/Ruttlöff/Schuler, NJW 2024, 543.

² RL (EU) 2024/1760.

³ RL (EU) 2003/87/EG, geändert durch RL (EU) 2023/959.

⁴ VO (EU) 2023/956.

⁵ VO (EU) 2023/1115.

⁶ VO (EU) 2020/852.

⁷ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen mitgemeint.

⁸ Das LkSG gilt für Unternehmen, die mindestens 3.000 Arbeitnehmer beschäftigen, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LkSG, die CSDDD sogar für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern; im HinSchG richten sich die Pflichten vor allem an „Beschäftigungsgeber“ (vgl. § 3 Abs. 9 HinSchG), zum Beispiel § 12 Abs. 1 HinSchG; Die Entwaldungsverordnung verpflichtet alle „Marktteilnehmer“, vgl. Art. 4 I VO (EU) 2023/1115.

⁹ Sanktionsregelungen finden sich beispielsweise in §§ 24 LkSG, 40 HinSchG, Art. 27 RL (EU) 2024/1760; Art. 16 RL (EU) 2003/87/EG; Art. 26 VO (EU) 2023/956; Art. 25 VO (EU) 2023/1115; Art. 22 VO (EU) 2020/852.

¹⁰ Vgl. zum Begriff im strafrechtlichen Kontext *Lilie*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 6. Aufl. (2025), VII Rn. 51 ff.

¹¹ Osman/Votsmeier, Staatsanwaltschaft verhängt Millionenbußgeld gegen DWS, Handelsblatt v. 2.4.2025, abrufbar unter <https://t1p.de/cmujg> (letzter Abruf am 13.10.2025).

¹² Vgl. Kasiske, in: FS Leitner (2025), S. 811.

¹³ So aber Jäger, in: FS Otto (2007), S. 593, 594.

¹⁴ Beulke, in: FS Eisenberg (2009), S. 245, 246.

¹⁵ Vgl. Rönnau, ZStW 119 (2007), 887, 892.

¹⁶ Seier, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. (2015), V/2 Rn. 213; vgl. Jäger, in: FS Otto (2007), S. 593, 598.

¹⁷ BVerfGE 126, 170, 210 = HRRS 2010 Nr. 656.

¹⁸ Rönnau, StV 2011, 753.

Der Beitrag untersucht hierfür im ersten Schritt, inwiefern ein sanktionsbewehrter ESG-Verstoß taugliche Untreuehandlung sein kann, ob und unter welchen Voraussetzungen er also als Unterfall einer Legalitätspflichtverletzung der Geschäftsleitung die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht begründet (dazu II.). Im zweiten Schritt geht der Beitrag der Frage nach dem tauglichen Verletzungserfolg nach und untersucht, inwiefern die ausgelöste bzw. bevorstehende Sanktion einen Vermögensnachteil darstellt (III.). Schließlich geht er knapp auf die subjektive Tatseite ein (IV.).

Der Beitrag beschränkt sich auf den Täterkreis der Geschäftsführer von GmbH und AG. Diese sind vermögensbetreuungspflichtig gegenüber der Gesellschaft.¹⁹ Der Beitrag erkennt das Akzessorietätsmodell an (ohne nähere Erläuterung).²⁰ Er betrachtet die Treubruchvariante.²¹ Der ESG-Verstoß wird als aktives Tun eingestuft – auf eine Unterscheidung zum Unterlassen kommt es nicht an.²²

II. Untreuehandlung: ESG-Verstoß als Pflichtverletzung?

Auf Ebene der Untreuehandlung ist zu fragen, ob der ESG-Verstoß als Legalitätspflichtverstoß in Betracht kommt (1.) und ob dieser Legalitätspflichtverstoß zugleich auch die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht begründen kann (2.), oder ob auf das „allgemeine Schädigungsverbot“ ausgewichen werden muss (3.). Schließlich stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein tatbestandsausschließendes Einverständnis die Pflichtwidrigkeit aufhebt (4.).

1. ESG-Pflichten als Teil der Legalitätspflicht

a) Grundsatz

Nach § 93 Abs. 1 S. 1 AktG haben die vermögensbetreuungspflichtigen Vorstandsmitglieder einer AG bei der Geschäftsführung die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers“ anzuwenden. Eine entsprechende Regelung für die GmbH findet sich in § 43 Abs. 1 GmbHG. Dies umfasst auch die Legalitätspflicht,²³ nach der die Geschäftsleitung sowohl intern als auch extern alle sie treffenden Rechtsvorschriften – auch Ordnungswidrigkeiten²⁴ – einzuhalten hat.²⁵ Die Pflicht besteht gegenüber der Gesellschaft selbst,²⁶ vgl. §§ 93 Abs. 2

AktG, 43 Abs. 2 GmbHG.²⁷ Die Business-Judgment-Rule²⁸ greift bei Gesetzesverstößen nicht²⁹ – selbst wirtschaftlich vorteilhafte Rechtsverletzungen sind daher pflichtwidrig.³⁰ Ob auch „Geschäftsmoral“ Teil der Pflichtenbindung ist,³¹ kann offenbleiben: Sanktionsbewehrte ESG-Normen wie die des LkSG oder HinSchG sind schon kraft ihrer Gesetzesqualität Teil der Legalitätspflicht. Gleiches gilt für die unmittelbare Wirkung entfaltenden Verordnungen (zum Beispiel EU-Taxonomie, Entwaldungsverordnung).³² Richtlinien werden es durch Umsetzung. Festzuhalten ist also, dass der Verstoß der Geschäftsleitung gegen bestehende ESG-Normen ausnahmslos zur gesellschaftsrechtlichen Pflichtwidrigkeit führt.³³

b) Besonderheit: LkSG

Für das LkSG gilt eine Besonderheit: Nach § 3 Abs. 3 LkSG begründet ein Verstoß gegen die dortigen Sorgfaltspflichten keine zivilrechtliche Haftung. Daraus könnte man schließen, dass die §§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG nicht greifen – mit der Folge, dass weder ein Ersatzanspruch der Gesellschaft und erst recht keine strafrechtlich relevante Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht (§ 266 StGB) vorläge, weil ein zivilrechtlich erlaubtes Verhalten strafrechtlich nicht verboten sein kann (*ultima ratio*).³⁴ Diese Auslegung überzeugt jedoch nicht. § 3 Abs. 3 LkSG soll nach seiner Gesetzesgeschichte³⁵ vor allem die deliktsrechtliche Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB ausschließen, nicht aber die gesellschaftsrechtliche.³⁶ Der Gesetzgeber setzt die Sorgfaltspflichten des LkSG bewusst durch Bußgeldtatbestände im Wege des „Public Enforcement“ durch.³⁷ Der generelle Ausschluss zivilrechtlicher Haftung³⁸ führt zu einem Wertungswiderspruch: Das Vorstandsmitglied könnte Bußgelder zulasten des Unternehmens auslösen, ohne dass dieses Regress nehmen kann.³⁹ Die gesetzliche Lage dürfte sich aber ohnehin bald ändern: Die CSDDD sieht – anders als ihre Vorgängerin – eine ausdrücklich zivilrechtliche Haftung vor.⁴⁰

2. Legalitätspflicht als Vermögensbetreuungspflicht

a) Erforderlichkeit eines Schutzzweckzusammenhangs

Damit ist geklärt, dass zumindest nicht der negative Akzessorietätsgrundsatz eine Strafbarkeit nach § 266 StGB ausschließt. Dass die Legalitätspflicht insoweit als

¹⁹ Vgl. nur Dierlamm/Becker, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), § 266 Rn. 95, 98 mwN.

²⁰ Krit. Dierlamm/Becker, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), § 266 Rn. 176 ff.

²¹ Für das Verhältnis beider Varianten siehe nur Dierlamm/Becker, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), § 266 Rn. 23 ff.

²² Zum Unterlassen Wittig, in: BeckOK-StGB, § 266 Rn. 18 f.

²³ Vgl. nur Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 19 mwN.

²⁴ Vgl. Abelshauser, Leitungshaftung im Kapitalgesellschaftsrecht, 1998, S. 213.

²⁵ Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 19 ff.

²⁶ Grigoleit, in: FS K. Schmidt I (2019), S. 367.

²⁷ Vgl. Kasiske, ZIP 2024, 2561, 2567.

²⁸ Vgl. v. Falkenhausen, NZG 2012, 644.

²⁹ BT-Drs. 15/5092, S. 11.

³⁰ Vgl. Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 52 ff.

³¹ Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 30.

³² Vgl. Altmeppen, GmbHG, 11. Aufl. (2023), § 43 Rn. 6 mwN.

³³ Vgl. nur Fleischer, ZIP 2005, 141, 146.

³⁴ Sog. negative Akzessorietät, vgl. Rönnau/Saathoff, ZPG 2024, 361, 363 mwN.

³⁵ Hierzu ausführlich Nietsch, in: Spießhofer/Späth, LkSG, 1. Aufl. (2024), § 3 Rn. 51.

³⁶ So auch Fleischer, DB 2022, 920, 921.

³⁷ Nietsch, in: Spießhofer/Späth, LkSG, 1. Aufl. (2024), § 3 Rn. 51.

³⁸ So bspw. Leuering, NZG 2021, 753, 754.

³⁹ Vgl. Nietsch, in: Spießhofer/Späth, LkSG, 1. Aufl. (2024), § 3 Rn. 51 ff.

⁴⁰ Art. 29 RL (EU) 2024/1760.

„Kardinalpflicht“⁴¹ eine Hauptverpflichtung gegenüber der Gesellschaft darstellt, bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass sie auch dem Schutz des Gesellschaftsvermögens dient.⁴² So zielen gesetzlich einzuhaltende ESG-Kriterien in der Regel gerade nicht auf das Vermögen, sondern auf die sich schon semantisch aus dem Begriff „ESG“ ergebenden Schutzgüter ab, die im öffentlichen Interesse stehen. Fordert man im Sinne eines „Schutzzweckzusammenhangs“⁴³, dass die Drittņorm⁴⁴, gegen die die Geschäftsleitung trotz ihrer Legalitätspflicht verstößt, nach ihrer inhaltlichen Schutzrichtung selbst vermögensschützend sein muss, so kommt eine Legalitätspflichtverletzung in Form eines ordnungsrechtlich relevanten ESG-Verstoßes von vornherein nicht als Vermögensbetreuungspflichtverletzung in Betracht.

aa) Rechtsprechung

Ein Teil der Rechtsprechung fordert zunächst einen Vermögensbezug der verletzten Drittņorm, lehnt einen solchen im Einzelfall ab, um dann aber über die Auslegung fallspezifischer Umstände⁴⁵ doch noch zur Treupflichtverletzung zu gelangen.

So äußerte der 1. Strafsenat im Fall *Siemens/AUB* „Bedenken“⁴⁶, § 266 StGB an einen Verstoß gegen § 119 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu knüpfen, da es sich nicht um eine vermögensschützende Norm handele.⁴⁷ Ein Schutz sei aber zumindest mittelbar erforderlich, um den Vermögenscharakter der Untreue zu wahren.⁴⁸ Ähnliche Überlegungen finden sich in den Entscheidungen *Nürburgring* (Art. 107 ff. AEUV)⁴⁹ und *Entsorgungsbetriebe Essen GmbH* (§ 37 Abs. 4 S. 1 BetrVG).⁵⁰

Ob eine Pflichtwidrigkeit denkbar sei, „wenn an die Verletzung einer solchen Rechtsnorm eine spezifische, sich vermögensmindernd auswirkende Sanktion anknüpft“⁵¹, ließ der Senat in *Siemens/AUB* offen.⁵² In der *Kölner Parteispenderaffäre* lehnte er dies (scheinbar) ab: Auch Sanktionen stellen den (notwendigen) Vermögensschutz der Norm nicht her.⁵³ Eine Treupflichtverletzung begründet er, ähnlich in *Essen Entsorgungsbetriebe GmbH*, freilich

trotzdem – dadurch, dass die Norm in die Satzung aufgenommen worden sei.⁵⁴

Eindeutiger differenziert der BGH in der *Telekom-Spitzelaffäre*: Die Pflichtverletzung lag in der rechtsgrundlosen Zahlung, der Verstoß gegen § 206 StGB war nur Auslöser für die Nichtigkeit nach § 134 BGB. Damit kam es auf den Vermögensbezug der Norm nicht an.⁵⁵

Die jüngere Rechtsprechung scheint also zur Forderung eines Schutzzweckzusammenhangs zu tendieren. Dem stellt sich jedoch der 6. Senat in der Entscheidung *Betriebsräte II* entgegen: Er leitet die Pflichtverletzung aus der Legalitätspflicht in § 93 Abs. 1 AktG und dem Verstoß gegen § 78 S. 2 BetrVG ab.⁵⁶ Das Erfordernis des Vermögensschutzes hält er für entbehrlich.⁵⁷ Tatsächlich begründet der Senat die Pflichtwidrigkeit dann aber doch mit dem nach § 134 BGB nichtigen Vermögensabfluss.⁵⁸

Insgesamt bleibt die Rechtsprechung also uneinheitlich. Während sie meist trotz fehlenden Vermögensbezugs der Drittņorm eine Pflichtverletzung über andere Wege konstruiert, stellt der 6. Senat diese Logik auf den Kopf: Er knüpft an den Gesetzesverstoß an, obwohl der schadensbegründende Vermögensabfluss genügt hätte.

bb) Schrifttum

Das Schrifttum hingegen scheint eine „Alles-oder-Nichts-Tendenz“⁵⁹ abzubilden. So lehnen zahlreiche Autoren das Erfordernis eines Vermögensschutzes der Drittņorm ab und bejahen eine Pflichtverletzung bei (ordnungsrechtlich sanktionsbewehrten) Normverstößen.⁶⁰ Vertreter des „Gleichsetzungsmodeells“⁶¹ behaupten sogar, die Legalitätspflicht aus §§ 93 Abs. 1 AktG, 43 Abs. 1 GmbHG selbst sei vermögensschützend, sodass der Verstoß gegen die „Rechtsbefolgungspflicht“⁶² unabhängig von der Schutzrichtung der Drittņorm und unabhängig von einer Sanktionsbewehrung mit der Vermögensbetreuungspflichtverletzung zusammenfalle.⁶³

⁴¹ Fleischer, NJW 2009, 2337.

⁴² Kasiske, ZIP 2024, 2561, 2563.

⁴³ Siehe Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 214.

⁴⁴ Begriff von Fischer, in: Fischer, StGB, 72. Aufl. (2025), § 266 Rn. 60; s. Krell, NStZ 2014, 62.

⁴⁵ Vgl. Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 217.

⁴⁶ BGHSt 55, 288 Rn. 34 = HRRS 2010 Nr. 945.

⁴⁷ BGHSt 55, 288 Rn. 35 = HRRS 2010 Nr. 945.

⁴⁸ BGHSt 55, 288 Rn. 35 = HRRS 2010 Nr. 945.

⁴⁹ BGHSt 61, 48, 72 f. = HRRS 2016 Nr. 522.

⁵⁰ BGH GmbHR 2018, 909 m. Anm. Brand/Strauß Rn. 21.

⁵¹ BGHSt 55, 288 Rn. 36 = HRRS 2010 Nr. 945.

⁵² BGHSt 55, 288 Rn. 36 = HRRS 2010 Nr. 945.

⁵³ BGHSt 56, 203 Rn. 24 f. = HRRS 2011 Nr. 675.

⁵⁴ BGHSt 56, 203 Rn. 26 ff. = HRRS 2011 Nr. 675.

⁵⁵ BGH HRRS 2013 Nr. 185 Rn. 31.

⁵⁶ BGHSt 67, 225 Rn. 19 f. = HRRS 2023 Nr. 324.

⁵⁷ BGHSt 67, 225 Rn. 19 = HRRS 2023 Nr. 324.

⁵⁸ BGHSt 67, 225 Rn. 20 = HRRS 2023 Nr. 324.

⁵⁹ Vgl. Brand/Sperling, AG 2011, 233, 237.

⁶⁰ Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 217; Lindemann,

wistra 2023, 317, 319; Burger, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 96; Eibach/Scholz, ZStW 133 (2021), 685, 705; Pastor Muñoz/Coca Vila, GA 2015, 284, 291; J. Schwind, NStZ 2001, 349, 352; Perron, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 266 Rn. 37; Fischer, in: Fischer, StGB, 72. Aufl. (2025), § 266 Rn. 60; Saliger, Parteiengesetz und Strafrecht, 2005, S. 51; Saliger, HRRS 2006, 10, 23; Wolf, KJ 2000, 531, 548; in Bezug auf Korruptionstatbestände Weber, in: FS Seebode (2008), S. 437, 440; differenzierend, aber obige Ansichten stützend Brand/Sperling, AG 2011, 233, 237 ff.

⁶¹ Begriff aus Brand/Sperling, AG 2011, 233, 240; vgl. Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 217 Fn. 559.

⁶² Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 217.

⁶³ Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 217 mwN spricht vom Zweck der Norm, zumindest auch „das zu betreuende Gesellschaftsvermögen vor Nachteilen zu bewahren“; vgl. Lindemann, wistra 2023, 317, 319; wohl auch Perron, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 266 Rn. 19a, der zwar einen Vermögensbezug fordert, § 93 Abs. 1 AktG aber als dahingehend ausreichend erachtet.

Dieser Ansicht stellt sich ein beachtlicher Teil des Schrifttums⁶⁴ aus folgenden Gründen entschieden entgegen: Erstens entstünde eine unzumutbare Ausweitung der Strafbarkeit.⁶⁵ Zweitens liege darin eine unzulässige Rechts-gutsvertauschung. Es käme zum allgemeinen Rechtsschutz nach § 266 StGB, weil dieser auch noch die Rechtsgüter der jeweiligen Anknüpfungstat schütze, was das eigentlich reine Vermögensdelikt entgegen Art. 103 Abs. 2 GG zu einem Delikt mit wechselndem Schutzgut umwandle.⁶⁶ Schließlich werde die gleiche Tat in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise doppelt „bestraft“,⁶⁷ nach der Sanktionsnorm und nach § 266 StGB – obwohl Ordnungswidrigkeiten Rechtsverletzungen mit geringerem Unrechtsgehalt darstellen.⁶⁸ Kurzum: Die Bagatelle wird von der Legalitätspflicht und § 30 OWiG systemwidrig in das Vehikel der Untreue gesetzt und in die Strafbarkeit befördert.

cc) Stellungnahme

Es greift zu kurz, jede Legalitätspflichtverletzung reflexhaft als Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht iSv § 266 StGB zu werten. Schon systematisch und teleologisch sperren sich §§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG gegen ein solches Gleichsetzungsmodell. Eine Legalitätspflichtverletzung kann gerade auch dann vorliegen, wenn der Gesetzesverstoß sich als wirtschaftlich vorteilhaft erweist („nützliche Pflichtverletzung“).⁶⁹ Telos der Rechtsbefolgungspflicht ist nicht in erster Linie der Vermögensschutz der Gesellschaft, sondern die Sicherung gesetzestreuen Verhaltens im Interesse der Rechtsgemeinschaft.⁷⁰ Legalität ist also kein Mittel zum Zweck, sondern Zweck an sich. Das Gleichsetzungsmodell verkennt diesen Zweck und ist abzulehnen. Eine Legalitätspflichtverletzung fällt eben nicht stets mit der Treupflichtverletzung nach § 266 StGB zusammen.

Für ESG-Verstöße bedeutet das Folgendes:

1. Ein ESG-Verstoß der Geschäftsleitung wird regelmäßig eine Legalitätspflichtverletzung darstellen.
2. Aber: Nicht jede Legalitätspflichtverletzung ist eine Treupflichtverletzung
3. Also ist nicht jeder ESG-Verstoß zugleich eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht.

Umgekehrt scheidet aber nicht jede Legalitätspflichtverletzung als Anknüpfungspunkt für eine Treupflichtverletzung aus. Ebenso wenig überzeugt die Forderung, dass die verletzte Drittform zwingend vermögensschützend sein müsse. Denn gerade dieses strikte Schutzzweckkriterium filtert Fälle heraus, die nahezu prototypisch zum innersten Kern des Untreuetatbestands passen.

Dies verdeutlicht ein einfaches Beispiel: Der Geschäftsführer A der X-GmbH hegt seit geraumer Zeit eine starke Abneigung gegen die Gesellschafter B, C und D. Um sie zu schädigen, beschließt er, das Gesellschaftsvermögen zu mindern. Er unterlässt vorsätzlich und pflichtwidrig die Einrichtung eines Meldesystems entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 HinSchG. Das zuständige Justizministerium⁷¹ verhängt deshalb nach § 40 Abs. 2 S. 1 HinSchG über § 30 OWiG⁷² ein Bußgeld gegen die GmbH. Obwohl § 12 Abs. 1 S. 1 HinSchG als Drittform hier offensichtlich nicht vermögensschützend ist,⁷³ besteht kein Zweifel daran, dass A „die ihm zwecks Vermögensbetreuung im Geschäftsherreninteresse eingeräumte Vertrauensstellung ausnutzt, das Vermögen also von innen heraus aushöhlt“⁷⁴, indem er der Behörde durch den Gesetzesverstoß Zugriff auf das Vermögen verschafft. Damit passt das Verhalten genau auf die Ratio des § 266 StGB, der den Geschäftsherrn vor diesem Täter schützen will. Der Tatbestand wäre gleichwohl nicht anwendbar, würde man den Vermögensschutzzweck der Drittform fordern.

Überzeugender ist es, statt auf die Schutzrichtung der Drittform auf die des *Einhaltungsakts* der Geschäftsleitung abzustellen. Maßgebliches Kriterium wird regelmäßig das der *Sanktionsbewehrung* sein. Es bleibt auch hiernach dabei: Nicht alle Legalitätspflichtverstöße begründen automatisch eine Treupflichtverletzung – wohl aber solche, bei denen die Geschäftsleitung gegen sanktionsbewehrte Drittformen verstößt, das Vermögen also durch die *Nichteinhaltung* preisgibt.

Zwar vergrößert sich hierdurch der Anwendungsbereich der Treuepflicht gegenüber restriktiveren Auffassungen. Doch handelt es sich dabei nicht um eine willkürliche „Ausweitung“, sondern um eine systemgerechte Rückführung des Tatbestands auf seinen legitimen Schutzbereich. Wer Konstellationen wie die oben geschilderte ausklammert, betreibt eine zweifelhafte Verengung und lässt genau das Verhalten bereits auf Ebene der Pflichtwidrigkeit straflos, das § 266 StGB eigentlich sanktionieren will. Zwar steigt hiernach mit jeder neuen sanktionsbewehrten

⁶⁴ Otto, RuP 2000, 109 f.; Taschke, in: FS Lüderssen (2002), S. 663, 670; Volhard, in: FS Lüderssen (2002), S. 673, 678; Seier, in: Bernsmann/Ulsenheimer, Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen, 2003, S. 145; Ibold, Unternehmerische Entscheidungen als pflichtwidrige Untreuehandlungen, 2011, S. 181; Matt, in: Matt/Renzkowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 266 Rn. 51 Fn. 449; Dierlamm/Becker, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), § 266 Rn. 195; Esser, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. (2020), § 266 Rn. 22; NK/Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 266 Rn. 63; Krell, NStZ 2014, 62, 63.

⁶⁵ Seier, in: Bernsmann/Ulsenheimer, Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen, 2003, S. 145, 150, hält dies für „verdreht und absurd“, es handle sich um den „Ausverkauf des Strafrechts“.

⁶⁶ Taschke, in: FS Lüderssen (2002), S. 663, 670.

⁶⁷ Dieser Einwand wird Otto zugeschrieben, vgl. J. Schwind, NStZ 2001, 349, 352 Fn. 50.

⁶⁸ BVerfGE 8, 197, 207; 27, 18, 28.

⁶⁹ Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 52 ff.

⁷⁰ Habersack, in: FS U. H. Schneider (2011), S. 429, 433; Kuschnereit, Die aktienrechtliche Legalitätspflicht, 2019, S. 31 f.; Lieberknecht, Die internationale Legalitätspflicht, 2021, S. 39 ff.

⁷¹ Zu den Zuständigkeitsregelungen siehe Hinderks, in: BeckOGK-HinSchG, Stand 1.7.2025, § 40 Rn. 95 ff. mwN.

⁷² Siehe hierzu Hinderks, in: BeckOGK-HinSchG, Stand 1.7.2025, § 40 Rn. 98 ff.

⁷³ Erwgr. 1, 3, 45 RL (EU) 2019/1937.

⁷⁴ Rönnau, ZStW 119 (2007), 887 (890).

ESG-Norm das Strafbarkeitsrisiko für die Führungsebene. Doch zugleich wächst auch die Vulnerabilität des Gesellschaftsvermögens und mit ihr dessen Schutzwürdigkeit. Was sich als Schieflage ankündigt, ist daher in Wahrheit strafrechtliches Gleichgewicht.

Zudem ist auch der Vorwurf unbegründet, jeder Täter einer Ordnungswidrigkeit wäre dann zugleich Täter einer vollendeten Untreue. So kann das Täterverhalten durch ein tatbestandsausschließendes Einverständnis die Qualität der Pflichtverletzung verlieren (dazu 4.). Im Sinne der Beachtung des Verschleifungsverbots⁷⁵ löst die Pflichtwidrigkeit zudem nicht automatisch auch den Vermögensnachteil aus, an den zusätzliche Voraussetzungen zu knüpfen sind (dazu III.). Liegt dieser nicht vor, muss der Täter auch keine Versuchsstrafbarkeit fürchten. Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls unberührt (dazu IV.).

Dem Einwand der Rechtsgutsvertauschung wie dem der Doppelbestrafung ist entgegenzuhalten, dass nicht das durch die ESG-Drittform sanktionierte Unrecht (etwa unterlassene Prüfpflichten zulasten von Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit) der Kristallisierungspunkt der Strafbarkeit ist. Im Zentrum steht stattdessen der Angriff auf das Vermögen der Gesellschaft. Wer seine öffentlich-rechtliche Pflicht verletzt, die im Rahmen eines gesetzgeberisch festgelegten „abstrakt-generellen Willens des Treugebers“⁷⁶ auch im Innenverhältnis gilt, um eine Geldbuße über § 30 OWiG gegen die juristische Person herbeizuführen, verwirklicht ein eigenes strafwürdiges Unrecht.⁷⁷ Die Ordnungswidrigkeit sanktioniert lediglich das Unrecht des Normverstoßes. Der strafrechtlich relevante Vorwurf hingegen liegt darin, dass der Täter gezielt eine Vermögensminderung provoziert. Das Vermögen bleibt somit das alleinige Rechtsgut. Die Schutzrichtung der sanktionsbewehrten Drittform wird nicht in den Untreuetatbestand inkorporiert, sondern dient lediglich als Katalysator.

Den notwendigen *mittelbaren*⁷⁸ Vermögensbezug stellt also beim Verstoß gegen ESG-Normen nicht erst der Vermögensschutz der Drittform, sondern schon die *Sanktionsbewehrung* derselben her. Diese Ausprägung der Legalitätspflicht wirkt, wie bereits ausgeführt, im Innenverhältnis zwischen Geschäftsleitung und Gesellschaft. Daher bedarf es nicht des Umwegs der Rechtsprechung, die eine Treupflichtverletzung teilweise erst dann anerkennen will, wenn die nicht vermögensschützende Drittform satzungsmäßig verankert ist.⁷⁹

b) Weitergehende Einschränkung

Lediglich in zwei Konstellationen ist angesichts der hier geforderten Ausweitung des Pflichtverletzungsbegriffs eine zusätzliche Einschränkung diskutabel: erstens bei unklarer Rechtslage und zweitens bei bloß geringfügigen Verstößen gegen untergeordnete Teiltätigkeiten. Insbesondere Ersteres dürfte in der Praxis angesichts des sehr jungen ESG-Regelungssystems nicht selten sein.

a) Unklare und umstrittene Rechtslage

Bei rechtlicher Unsicherheit fordert eine unter anderem von Lindemann vertretene Ansicht die Anerkennung einer „Legal Judgment Rule“, nach der § 93 Abs. 1 S. 2 AktG entsprechend anzuwenden sei.⁸⁰ Der Geschäftsleitung soll also bei unklarer Gesetzeslage oder bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehen. Im ESG-Bereich könnte dies etwa die Bewertung der „Angemessenheit“ der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LkSG betreffen.

Die Situation entsteht typischerweise, wenn die Geschäftsleitung trotz ordnungsgemäß eingeholten Rechtsrats⁸¹ nicht sicher beurteilen kann, ob ihr Verhalten rechtswidrig ist oder nicht („odd's opinion“).⁸² Auffällig ist, dass Lindemann dabei mehrfach auf Fleischer verweist,⁸³ obwohl dieser gerade keinen ausdrücklichen „safe harbour“ für Legalitätspflichtverletzungen anerkennt.⁸⁴ Fleischer versteht § 93 AktG vielmehr so, dass die in § 93 Abs. 1 S. 1 AktG verankerte Legalitätspflicht in Zweifelsfällen sachgerecht anzuwenden sei.⁸⁵ Die herrschende Lehre im gesellschaftsrechtlichen Schrifttum folgt ohnehin bereits einer solchen Vertretbarkeitstheorie. Danach muss der Vorstand bei unklarer Rechtslage nach festgelegten Kriterien Rechtsrat einholen und auf dieser Grundlage eine vertretbare Entscheidung treffen.⁸⁶ Manche Autoren verneinen in solchen Fällen bereits die Pflichtverletzung,⁸⁷ andere erst das Verschulden.⁸⁸ Der Unterschied bleibt praktisch ohne Bedeutung: In beiden Varianten entfällt die aktienrechtliche Haftung. Weil eine strengere strafrechtliche Haftung mit dem *ultima-ratio*-Prinzip unvereinbar wäre, ist damit auch notwendigerweise bereits der objektive Tatbestand des § 266 StGB zu verneinen.

Die Annahme einer eigenständigen „Legal Judgment Rule“ ist also gar nicht erforderlich. Die Frage ist bereits bei der akzessorischen Prüfung der Legalitätspflichtverletzung im objektiven Tatbestand zu prüfen, ganz ohne

⁷⁵ BVerfGE 126, 170, 198 = HRRS 2010 Nr. 656.

⁷⁶ Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 217 mwN.

⁷⁷ J. Schwind, NStZ 2001, 349, 352.

⁷⁸ Vgl. zur Weite des Begriffs Corsten, wistra 2010, 206, 208.

⁷⁹ Vgl. hierzu Brand/Sperling, AG 2011, 233, 237 mwN.

⁸⁰ Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 219.

⁸¹ Vgl. hierzu Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 44 ff.

⁸² Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 39 mwN.

⁸³ Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 219 Fn. 572

⁸⁴ Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 53.

⁸⁵ Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 37: „Dabei handelt es sich streng genommen nicht um Durchbrechungen, sondern um sachgerechte Anwendungen des Legalitätsprinzips“; zu „Folgeschäden der Falschetikettierung“ Koch, in: FS Bergmann (2018), S. 413, 422.

⁸⁶ Ausführlich Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 39 mwN.

⁸⁷ Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, § 93 Rn. 41 mwN.

⁸⁸ Koch, in: FS Bergmann (2018), S. 413 ff. mwN; So auch die Regierungserklärung zum UMAG, BT-Drs. 15/5092, S. 11

Rückgriff auf § 93 Abs. 1 S. 2 AktG. Entscheidend bleibt, wann eine Handlung nach der Einholung von Rechtsrat noch vertretbar ist. Die Ansichten gehen hier weit auseinander: Während einige verlangen, stets die am besten vertretbare Option zu wählen (Optimierungsthese), erlauben andere sogar die Entscheidung für diejenige Auffassung, die für die Gesellschaft am vorteilhaftesten ist, sofern sie gerade noch vertretbar sei.⁸⁹ Lindemann hält eine Pflichtverletzung nur dann für gegeben, wenn die Entscheidung der Geschäftsleitung „evident unvertretbar“ ist.⁹⁰ Das erscheint konsequent, da er, anders als die hier vertretene Auffassung, jede Legalitätspflichtverletzung als Pflichtverstoß iSv § 266 StGB in Betracht zieht.⁹¹

Folgt man hingegen der hier vertretenen Ansicht, wonach nur die mangelnde Beachtung *sanktionsbewehrter* Normen untreuestrafrechliche Relevanz entfaltet, besteht kein Anlass für eine weitergehende Einschränkung. Hält die Geschäftsleitung den Gesetzesverstoß nach ordnungsgemäßer Beratung weiterhin für möglich und nimmt sie ihn und damit auch das Bußgeld billigend in Kauf, so ist es sachgerecht, dass sie angesichts der Schutzwürdigkeit des Gesellschaftsvermögens auch das damit verbundene strafrechtliche Risiko trägt. Ob in dieser Konstellation aber überhaupt eine *gesellschaftsrechtliche* Pflichtverletzung vorliegt, bleibt angesichts der bisher unterbliebenen eindeutigen Positionierung der Rechtsprechung abzuwarten.⁹² Schwierige Abwägungsfragen und Einzelfallbetrachtungen werden sich aber in keinem Fall vermeiden lassen.

Im Übrigen ist zweifelhaft, ob sich die gesamte gebotene Einschränkung des § 266 nur durch das Bestreben erreichen lässt, immer neue Kriterien krampfhaft in das Tatbestandsmerkmal der Treupflichtverletzung quetschen zu müssen. Diese Herangehensweise unterschätzt das erhebliche Einschränkungspotenzial des Merkmals des Vermögensnachteils. Nach der hier vertretenen Lösung kann dieses Merkmal die Ausweitung der Treupflichtverletzung kompensieren und den Tatbestand so in hinreichendem Maße begrenzen (dazu III.). Die Möglichkeit eines laut Lindemann angeblich mit zu strengen Anforderungen versehenen⁹³ Tatbestands- bzw. Verbotsirrtums⁹⁴ besteht daneben freilich weiterhin fort.

bb) Geringfügige Verstöße

Besagtes gilt auch für bagatellartige Verstöße gegen bloß randständige Teilstufen. Bereits gesellschaftsrechtlich ist umstritten, ob solche Bagatellen überhaupt Legalitätspflichtverletzungen darstellen können („*de-minimis*“-Beschränkung).⁹⁵ Strafrechtlich ließe sich eine Einschränkung über die bereits von Rechtsprechung und Literatur anerkannten Kriterien der „gravierenden“ bzw.

„evidenten“ Pflichtverletzung umsetzen.⁹⁶ Der BGH lehnt dies jedoch ab, weil jede Legalitätspflichtverletzung die äußersten Ermessengrenzen der Geschäftsleitung überschreite und damit notwendigerweise immer auch als „gravierend“ einzustufen sei.⁹⁷

Eine zusätzliche Einschränkung ist jedoch auch hier nicht nötig. Selbst wenn man die Pflichtverletzung bejaht, scheitert eine Strafbarkeit nach der hier vorgeschlagenen Lösung regelmäßig am Vermögensnachteil. Für dessen Annahme ist eine positive Entdeckungs- und Verfolgungsprognose erforderlich. Diese wird bei bloßen Bagatellverstößen in der Regel negativ ausfallen. Darüber hinaus wird der Vermögensnachteil am der Behörde in diesen Fällen eingeräumten Ermessen scheitern. (zu alldem ausführlich III.).

3. „Allgemeines Schädigungsverbot“

Zur Verwirrung der Diskussion trägt schließlich bei, dass einige Autoren den vermögensschützenden Charakter der Drittnorm nicht unter dem Stichwort „Legalitätspflichtverletzung“, sondern innerhalb des „allgemeinen Schädigungsverbots“ diskutieren.⁹⁸ Dies verfehlt aber den eigentlichen Problemkern. Lehnt man die Legalitätspflicht als Anknüpfungspunkt für die Treupflichtverletzung ab und rekurren stattdessen auf ein in diesen Normen ebenfalls verortetes „allgemeines Schädigungsverbot“, kommt es auf die Drittnorm überhaupt nicht mehr an. Kasiske nennt das Beispiel eines Umweltrechtverstoßes, der zur Bodenverseuchung und -wertminderung führt. Hier ist nicht nur der Vermögensbezug der Drittnorm obsolet.⁹⁹ Der Gesetzesverstoß an sich ist bereits irrelevant. Denn wer den Boden auf Grundstücken der Gesellschaft kontaminiert, handelt im Rahmen eines „allgemeinen Schädigungsverbots“ unweigerlich pflichtwidrig, selbst wenn es keine entsprechende umweltrechtliche Drittnorm gibt, die das Verhalten untersagt. Dies gilt auch, wenn ein vorgenommenes Rechtsgeschäft aufgrund eines Verstoßes gegen eine Verbotsnorm nach § 134 BGB nichtig ist und Vermögenswerte trotzdem weggegeben werden (Zahlung auf eine Nichtschuld).¹⁰⁰ Hier ist nicht der Normverstoß Anknüpfung für die Pflichtverletzung, sondern die Weggabe von Vermögenswerten trotz nichtigen Rechtsgeschäfts. Der Gesetzesverstoß ist in diesen Fällen also bloß notwendiger Zwischen-schritt, nicht aber hinreichende Bedingung für die Treupflichtverletzung und bedarf daher an dieser Stelle keiner weiteren Ausführung.

⁸⁹ Zum Meinungsstand ausführlich Brock, Legalitätsprinzip und Nützlichkeitserwägungen, 2017, S. 204 ff.

⁹⁰ Lindemann, wistra 2023, 317, 320.

⁹¹ Lindemann, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. (2024), VII/2 Rn. 217.

⁹² Vgl. Fleischer, in: BeckOGK-AktG, Stand 1.6.2025, Rn. 39.

⁹³ Lindemann, wistra 2023, 317, 320.

⁹⁴ Zum Streitstand Dierlamm/Becker, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), § 266 Rn. 317 mwN.

⁹⁵ Dagegen bspw. Habersack, in: FS U. H. Schneider (2011), S. 429, 438 f.

⁹⁶ Vgl. Kasiske, ZIP 2024, 2561, 2564 mit zahlreichen Nachweisen.

⁹⁷ BGHSt 67, 225 Rn. 21 = BGH HRRS 2023 Nr. 324; BGH HRRS 2017 Nr. 34

⁹⁸ Kasiske, ZIP 2024, 2561, 2563 ff.; Wäßmer, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2024), § 266 Rn. 152; Brand/Sperling, AG 2011, 233, 240 ff.; Krell, NStZ 2014, 62, 64 ff.

⁹⁹ So aber Kasiske, ZIP 2024, 2561, 2564.

¹⁰⁰ Vgl. BGH HRRS Nr. 185 Rn. 31 – Telekom-Spitzelaffäre.

4. Tatbestandsausschließendes Einverständnis

Freilich kann die Pflichtverletzung durch ein wirksames tatbestandsausschließendes Einverständnis des Treugebers ausgeschlossen sein.¹⁰¹ Dispositionsbefugt sind die Gesellschaftsorgane (Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung),¹⁰² deren Entscheidungen als Entscheidungen der juristischen Person selbst gelten.¹⁰³ Im Übrigen sind die Gesellschafter ohnehin die „materiellen“ Vermögensträger.¹⁰⁴

Bei Verstößen gegen ESG-Pflichten kann sich ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in zweierlei Weise manifestieren: Entweder ist der Pflichtverstoß selbst Ergebnis einer gemeinsamen Initiative mit den Gesellschaftern. Oder aber die Geschäftsleitung trägt das Vorhaben direkt an die Gesellschafter heran und lässt es „abnicken“.¹⁰⁵ Hier stellen sich die üblichen Probleme zur Reichweite eines solchen Einverständnisses bei der Organuntreue, insbesondere, ob ein Einverständnis in einen Eingriff in das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen strafrechtlich wirksam sein kann.¹⁰⁶ Bei Verbundgeldbußen ist dies jedoch regelmäßig unerheblich, weil § 30 OWiG nach einhelliger Auffassung – trotz fehlenden ausdrücklichen Verweises – auch auf § 17 Abs. 3 OWiG Bezug nimmt.¹⁰⁷ Demnach sind bei der Bemessung der Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu berücksichtigen. Deshalb und angeichts des ohnehin lediglich regulierenden Charakters des Bußgeldes¹⁰⁸ ist daher in aller Regel nicht von einer existenzgefährdenden Wirkung auszugehen.¹⁰⁹ Relevanter ist die Frage, ob ein Einverständnis in den hier diskutierten Fällen nicht schon deshalb generell unwirksam ist, weil es als rechtsgeschäftliche Erklärung gegen gesetzliche Verbote verstößt und nach § 134 BGB daher zivilrechtlich nichtig ist.¹¹⁰ Dies soll nach Auffassung des BGH in der Sache *Betriebsräte II* der Fall sein.¹¹¹ An dieser Stelle kann aber nun endlich der bereits unter II. 2. a), cc) besprochene Einwand der Rechtsgutsvertauschung fruchtbar gemacht werden: § 266 StGB schützt das betreute Vermögen nur insoweit, als der Vermögenssträger nicht selbst auf diesen Schutz verzichtet. Würde man einen solchen Verzicht in Form eines faktischen Einverständnisses nun aufgrund der zivilrechtlichen Nichtigkeit nach § 134 BGB verneinen, würde man die Schutzzwecke der jeweiligen ESG-Normen in § 266 StGB eingliedern.¹¹² Damit würde man das reine Vermögensdelikt zur Einflugschneise für Ordnungspflichten aller Art erklären. Das ist nicht nur im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG bedenklich. Der Auffassung liegt auch ein juristisches Vermögensverständnis

zugrunde, das der vom BVerfG geforderten wirtschaftlichen Betrachtungsweise¹¹³ widerspricht. Die zivilrechtliche Nichtigkeit führt aus diesen Gründen nicht zur strafrechtlichen Unwirksamkeit. Ein Einverständnis bleibt möglich.

5. Zwischenergebnis zur Pflichtverletzung

Nicht jeder Verstoß der Geschäftsleitung gegen ESG-Normen kann über den Transmissionsriemen der Legalitätspflicht eine Treupflichtverletzung begründen. Der Verstoß gegen ESG-Kriterien kommt aber dann als solche in Betracht, wenn die trotz Legalitätspflicht missachtete Norm sanktionsbewehrt ist. Abzustellen ist nicht auf die Schutzrichtung der Drittnorm, sondern auf die des *Einhaltungsakts*. Auf das „allgemeine Schädigungsverbot“ kommt es nicht an. Ein Einverständnis in den Verstoß schließt die Pflichtwidrigkeit strafrechtlich aus.

III. Untreueerfolg: ESG-Sanktion als Vermögensnachteil?

Das ESG-Regelungssystem sieht Sanktionen bei Verstößen gegen die entsprechenden Anforderungen vor. Sowohl das LkSG (§ 24) als auch das HinSchG (§ 40) regeln solche Verstöße als Ordnungswidrigkeiten. *De lege lata* kommt deshalb als daraus folgende Sanktion für das Unternehmen eine Verbundgeldbuße nach § 30 OWiG in Betracht. Es stellt sich allgemein die Frage, unter welchen Voraussetzungen Sanktionen für Unternehmen überhaupt als Vermögensnachteil gelten und ob speziell § 30 OWiG dafür als geeigneter Anknüpfungspunkt herangezogen werden kann.

1. Die Sanktion als (Gefährdungs-) Nachteil

a) Problemstellung

Die betagte Diskussion um die Auslösung von Sanktionen als tatbestandliche Untreue ist einer Lösung auf Nachteilsebene ebenso fern wie auf Pflichtwidrigkeitsebene. Dies mag auch daran liegen, dass die Debatte verschiedene Ebenen miteinander vermengt und damit zur Entwirrung nichts beiträgt. Die Unterscheidung zweier Probleme bietet sich daher von vornherein an.

¹⁰¹ Vgl. nur *Dierlamm/Becker*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), § 266 Rn. 149 mwN.

¹⁰² *Nelles*, Untreue zum Nachteil von Gesellschaften, 1991, S. 546.

¹⁰³ *Nelles*, Untreue zum Nachteil von Gesellschaften, 1991, S. 546.

¹⁰⁴ *Eisele*, GA 2001, 377 (392).

¹⁰⁵ *Burger*, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 108.

¹⁰⁶ Überblick bei *Rönnau/Saathoff*, ZPG 2024, 401 (402 ff.) mwN; s. auch *Gaede*, NZWiSt 2018, 220.

¹⁰⁷ Vgl. nur *Rogall*, in: KK-OWiG, 6. Aufl. (2025), § 30 Rn. 134 mwN.

¹⁰⁸ *Rogall*, in: KK-OWiG, 6. Aufl. (2025), § 30 Rn. 134.

¹⁰⁹ Vgl. Herleitung der Existenzgefahr in Ausnahmefällen *Burger*, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 118 ff.

¹¹⁰ So *Esser*, Die Begünstigung von Mitgliedern des Betriebsrats, 2018, S. 185.

¹¹¹ BGHSt 67, 225 Rn. 21 = HRRS 2023 Nr. 324; so auch BGHSt 54, 148 Rn. 37 = HRRS 2009 Nr. 1027.

¹¹² *Saliger/Gaede*, HRRS 2009, 57, 69.

¹¹³ BVerfGE 126, 170, 212 = HRRS 2010 Nr. 656.

aa) Unmittelbarkeitszusammenhang

Erstens könnte man andenken, den Vermögensnachteil in der *verhängten* Sanktion zu sehen. Dieser Ansatz wird gänzlicherweise unter dem Stichwort des „Unmittelbarkeitszusammenhangs“ zwischen Pflichtverletzung und Vermögensnachteil auf der Nachteilsseite erörtert.¹¹⁴ Der (Parallelen zum Betrug aufweisende)¹¹⁵ Unmittelbarkeitszusammenhang ist sowohl *qualitativ* als auch *temporal* voraussetzungsreicher als das Kriterium der objektiven Zurechnung und schränkt die kritisierte Weite des Tatbestands auf diese Weise ein.

Die qualitative Dimension der Differenz betrifft Fälle des *eigenverantwortlichen Dazwischentretnens Dritter*: Nach der Lehre von der objektiven Zurechnung unterbricht selbiges jedenfalls dann nicht den Zurechnungszusammenhang, wenn dieses *pflichtgemäß* ist.¹¹⁶ Die *eigenverantwortliche* Verhängung einer Geldbuße ist eine solche rechtmäßige, in manchen Fällen sogar gebotene Entscheidung. Folgt man der Lehre der objektiven Zurechnung, bleibt also eine Strafbarkeit nach § 266 StGB auch in Fällen möglich, in denen die Behörde *nach freiem Ermessen* entscheidet, ob und in welcher Höhe sie eine Geldbuße verhängt. Das Unmittelbarkeitskriterium hingegen ist enger, auch das pflichtgemäße, eigenverantwortliche Dazwischentreten Dritter unterbricht den Zurechnungszusammenhang.¹¹⁷

„Unmittelbar“ bedeutet daneben aber auch „*zeitlich unmittelbar*“: Während nach der Lehre von der objektiven Zurechnung auch Erfolge zurechenbar sind, die erst Jahre später eintreten,¹¹⁸ muss der Vermögensnachteil nach dem Unmittelbarkeitskriterium in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung stehen.¹¹⁹ Das ist, will man den Nachteil in der *verhängten* Sanktion sehen, nicht der Fall; § 266 StGB scheitert. Anknüpfungspunkt könnte also nur der Zeitpunkt der Pflichtverletzung sein.

Wenngleich einige Entscheidungen des BGH¹²⁰ und Stimmen in der Literatur¹²¹ den Unmittelbarkeitszusammenhang verneinen wollen, soll ein solcher ohne nähere Erörterung für die nachfolgende Diskussion vorausgesetzt werden. Angemerkt sei nur, dass etwas anderes im Hinblick auf die herzustellende Kongruenz zwischen Zufluss- und Abflusseite unharmonisch wäre: Fordert man, was nahezu unumstritten ist, auf Zuflusseite täterbelastend, dass nur unmittelbare Vermögenszuwächse kompensationstauglich sind,¹²² so muss man auch auf Nachteilsseite täterbegünstigend fordern, dass nur unmittelbare Vermögensabflüsse nachteilsbegründend sind.¹²³

¹¹⁴ Saliger, in: Satzger/Schluckebier/Wilhelm, StGB, 6. Aufl. (2024), § 266 Rn. 81; vgl. zur Terminologie Solka/Altenburg, NZWiSt 2016, 212 Fn. 18.

¹¹⁵ Vgl. Saliger, in: Satzger/Schluckebier/Wilhelm, StGB, 6. Aufl. (2024), § 266 Rn. 108.

¹¹⁶ Albrecht, GA 2017, 130, 142 mwN.

¹¹⁷ Albrecht, GA 2017, 130, 143.

¹¹⁸ Albrecht, GA 2017, 130, 144.

¹¹⁹ Ablehnend aber BGHSt 56, 203 Rn. 59 = HRRS 2011 Nr. 675: „nicht zeitgleich, sofort oder nur alsbald“.

¹²⁰ BGHSt 56, 203 Rn. 59 = HRRS 2011 Nr. 675.

¹²¹ TK/Perron, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 266 Rn. 39; Albrecht, GA 2017, 130 ff.

¹²² Vgl. Solka/Altenburg, NZWiSt 2016, 212, 213 mwN.

bb) Schadensgleiche Vermögensgefährdung

Zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung steht die nominelle wirtschaftliche Belastung des geschützten Vermögens noch aus.¹²⁴ Ein Lösungsansatz kommt daher nicht umhin, einen in Betracht kommenden Vermögensnachteil unter der Rechtsfigur der schadensgleichen Vermögensgefährdung zu diskutieren. Verwirrung hat in diesem Zusammenhang der 1. Strafsenat in der Sache *Kölner Parteispendenaffäre* gestiftet: Obwohl die durch die Sanktionsnorm des § 23a PartG aF (eigentlich erst *drohenden*) finanziellen Nachteile für die Partei noch vom Bundespräsidenten festgesetzt werden mussten, sei der Vermögensnachteil „nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt einer schadensgleichen Vermögensgefährdung zu betrachten“¹²⁵, sondern trete bereits „*unmittelbar*“ mit der Entdeckung der Tathandlung ein¹²⁶. Bei der anschließenden Begründung dieser Behauptung rekuriert der Senat dann aber auf diejenigen Argumente, die in der Diskussion eigentlich unter dem Stichwort „Sanktion als schadensgleiche Vermögensgefährdung“¹²⁸ vorgetragen werden.¹²⁹ Im Folgenden soll dieser Ausgangspunkt beibehalten werden. Wenn der BGH in der gleichen Diskussion zu dem Schluss kommt, Ergebnis sei keine bloß schadensgleiche Vermögensgefährdung, sondern gleich ein genuiner Vermögensnachteil, dann liegt eine schadensgleiche Vermögensgefährdung ohnehin erst recht vor.

b) Die Lösungsansätze

aa) Rechtsprechung und Literatur

Die Rechtsprechung ist auch in dieser Frage uneinheitlich. Während ältere Entscheidungen teils weitreichende Sanktionsrisiken als vermögensnachteilsrelevant anerkennen,¹³⁰ tendiert die jüngere Rechtsprechung zu einer restriktiveren Linie.¹³¹ Eine klare Einordnung der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG (erst recht im ESG-Kontext) fehlt bislang.

¹²³ Vgl. OLG Celle BeckRS 2012, 20313.

¹²⁴ Albrecht, GA 2017, 130, 142.

¹²⁵ BGHSt 56, 203 Rn. 56 = HRRS 2011 Nr. 675.

¹²⁶ Hervorhebung durch den Autor.

¹²⁷ BGHSt 56, 203 Rn. 56 = HRRS 2011 Nr. 675.

¹²⁸ Auch anerkannt durch BVerfGE 126, 170, 221 = HRRS 2010 Nr. 656.

¹²⁹ Vgl. BVerfGE 126, 170 Rn. 57 ff. = HRRS 2010 NR. 656.

¹³⁰ Zu Schadensersatzrisiken: RG DR 1949, 729; BGH NStZ 2000, 375; Zu Sanktionen: BGH MDR 1979, 988; OLG Hamm NJW 1982, 190, 192; OLG wistra 1999, 350, 354; BGHSt 51, 100, 117 = HRRS 2007 Nr. 2 – Kanther.

¹³¹ BGHSt 52, 323, 333 f. = HRRS 2008 Nr. 1100 – Siemens; BGH HRRS 2009 Nr. 718 Rn. 33 – Berliner Stadtrenigung.

Im Schrifttum existieren hierzu generell ablehnende,¹³² differenzierende,¹³³ überwiegend bejahende¹³⁴ und generell bejahende¹³⁵ Ansichten.¹³⁶ Hervorzuheben ist einerseits die Ansicht *Saligers*, nach der ein (Gefährdungs-)Nachteil dann in Betracht käme, wenn die Sanktion *self-executing* (selbstdurchsetzend), also zwingende Folge der Tat ist, ohne bei der Festsetzung einen Ermessensspieldraum zu lassen.¹³⁷ Dem hat sich der BGH in der *Kölner Parteispendenaffäre* in Bezug auf § 23a PartG aF angeschlossen.¹³⁸ Daneben steht *Schünemann*, der im Sinne einer rein wirtschaftlichen Betrachtung (wohl nicht *alternativ*, sondern *kumulativ*) auf die *Entdeckung der Tat* abstellt und so mithilfe einer Prognose des Risikos derselben klären will, ob eine schadensgleiche Vermögensgefährdung vorliegt oder nicht.¹³⁹

bb) Übertragung auf ESG-Sanktionen

Für den ESG-Kontext bedeutet das Folgendes:

1. Wird jede Sanktionsgefahr als Vermögensgefährdung abgelehnt, scheidet § 266 StGB ohne weitere Umstände aus.
2. Wird auf die *Selbstdurchsetzbarkeit* abgestellt, kommen nur zwingende Rechtsfolgen als Anknüpfungspunkt in Betracht – was bei LkSG und HinSchG regelmäßig nicht der Fall ist (umfassendes Ermessen), wohl aber zum Beispiel bei CBAM.¹⁴⁰
3. Wird zusätzlich eine Entdeckungsprognose verlangt, muss bei Verstoß die Aufdeckung wahrscheinlich sein.
4. Wird die Sanktionsgefahr generell anerkannt, steht einer Anwendung des § 266 StGB nichts entgegen.

cc) Stellungnahme

Eine Stellungnahme hat im Lichte der vom BVerfG in seinem Beschluss vom 23.6.2010¹⁴¹ geforderten restriktiven Auslegung zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die „verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden[de]“¹⁴² Figur der schadensgleichen

Vermögensgefährdung.¹⁴³ Darüber hinaus sind die Grenzen des Unmittelbarkeitskriteriums einzuhalten.

(1) *self-executing*-Maßnahmen und Ermessen

Zu klären ist zunächst, ob im Einklang mit dem BVerfG und dem Unmittelbarkeitskriterium der Charakter der Sanktionsnorm als *self-executing* notwendig oder sogar geboten ist.

(i) Grundsatz

Eine generelle Bejahung des Vermögensnachteils ist abzulehnen, weil sie dem Erfordernis eines unmittelbaren Zu-rechnungszusammenhangs widerspricht. Dieser Zusammenhang ist unterbrochen, wenn ein Dritter eigenverantwortlich dazwischentreitt – selbst dann, wenn dieses Ein-schreiten pflichtgemäß ist.

Gewährt eine Sanktionsnorm der Behörde ein Entschließungsermessen, liegt in ihrem Tätigwerden eine eigenständige Entscheidung. Bei solchen Normen lässt sich mithin nicht pauschal behaupten, dass der Normverstoß stets schadensgleiche Vermögensgefährdung sei. Eine solche Annahme setzt die Pflichtwidrigkeit automatisch mit dem Nachteil gleich und ist mit dem Verschleifungsverbot unvereinbar.¹⁴⁴ Derartige „Erosionstendenzen“¹⁴⁵ würden den Charakter von § 266 StGB als Verletzungserfolgsdelikt aufgegeben und faktisch in ein reines Gefährdungsdelikt überführen. Das Kriterium der Selbstdurchsetzbarkeit ist also in der Tat einzufordern.

(ii) Ausnahme

Eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG wird unter diesem Kriterium nie geeignet sein, eine schadensgleiche Vermögensgefährdung zu begründen. Das *in der Norm enthaltene* Ermessen unterbricht hiernach ausnahmslos den Unmittelbarkeitszusammenhang. Diese Sicht greift jedoch zu kurz. Nach dem Unmittelbarkeitskriterium kommt es ausschließlich darauf an, ob das „Dazwischentreten“ des Dritten, hier der Behörde, *eigenverantwortlich* war. Entscheidend hierfür ist nicht der rechtliche Normtypus, sondern ob der Behörde in *tatsächlicher* Hinsicht noch Ermessen

¹³² *Dierlamm/Becker*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), § 266 Rn. 219; *Seier*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, 4. Aufl. 2015, V/2 Rn. 213, 224; *Erb*, in: FS Zoll (2012), S. 1085 ff.; *Mosiek*, HRSS 2009, 566; *Otto*, RuP 2000, 109 f.

¹³³ *Solka/Altenburg*, NZWiSt 2016, 212, 216 ff.; *Jäger*, in: FS Otto (2007), S. 601 ff.; *Schünemann*, Leipziger Praxiskommentar Untreue, 2017, § 266 Rn. 233 ff.; *Saliger*, in: *Satzger/Schluckebier/Wilhelm*, StGB, 6. Aufl. (2024), § 266 Rn. 97; *Saliger*, Parteiengesetz und Strafrecht, 2005, S. 127 ff., 130ff., 392 ff.; *Saliger*, NStZ 2007, 549; *Wäßmer*, in: *Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2024), § 266 Rn. 258 ff.; *Matt*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. (2020), § 266 Rn. 134.

¹³⁴ *Albrecht*, GA 2017, 146; *Perron*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 266 Rn. 37, 45b; *Perron*, NStZ 2008, 517, 518; *Pastor Muñoz/Coca Vila*, GA 2015, 284, 290 ff.; *Schramm*, in: *Mommsen/Grützner*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. (2020), § 266 Rn. 140.

¹³⁵ *Burger*, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 286 ff.; *J. Schwind*, NStZ 2001, 349, 352.

¹³⁶ Siehe auch die Übersicht bei *Saliger*, in: *Satzger/Schluckebier/Wilhelm*, StGB, 6. Aufl. (2024), § 266 Rn. 96.

¹³⁷ *Saliger*, in: *Satzger/Schluckebier/Wilhelm*, StGB, 6. Aufl. (2024), § 266 Rn. 92, 97.

¹³⁸ BGHSt 56, 203, 220 = HRSS 2011 Nr. 675.

¹³⁹ *Schünemann*, Leipziger Praxiskommentar Untreue, 2017, § 266 Rn. 216, 233.

¹⁴⁰ Art. 26 I VO (EU) 2023/956 iVm Art. 16 III RL (EU) 2003/87: 100 EUR pro ausgestoßener Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat.

¹⁴¹ BVerfGE 126, 170 = HRSS 2010 Nr. 656.

¹⁴² BVerfGE 126, 170, 221 = HRSS 2010 Nr. 656.

¹⁴³ Vgl. BVerfGE 126, 170, 221 ff = HRSS 2010 Nr. 656.

¹⁴⁴ So auch *Wäßmer*, in: *Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2024), § 266 Rn. 261, aA für § 30 OWiG.

¹⁴⁵ *Rönnau*, ZStW 119 (2007), 887, 893.

verblieb. Ist das Ermessen nach den allgemeinen Regeln für Verwaltungshandeln *auf Null reduziert*, weil die Verhängung der Geldbuße im Einzelfall die einzige rechtmäßige Option ist, liegt eine gebundene Entscheidung vor. Der Fall ähnelt dann der Kölner Parteispendenaffäre, bei der nur noch ein formaler Akt des Bundespräsidenten ohne eigenen Entscheidungsspielraum ausstand. Die rein rechtliche Betrachtungsweise *Saligers*¹⁴⁶ und *Waßmers*¹⁴⁷ ist also in *tatsächlicher* Weise für Fälle einzuschränken, in denen das eingeräumte Ermessen auf Null reduziert ist.¹⁴⁸

An dieser Stelle ist aber neben dem „Ob“ der Verhängung auch noch das „Wie“ zu berücksichtigen. Der drohende Nachteil ist nach den Vorgaben des BVerfG „der Höhe nach“¹⁴⁹ zu beziffern. Die exakte Bemessung des Bußgelds wird aber angesichts des weiten Ermessensspielraums an dieser Stelle praktisch nie möglich sein. Dies gilt umso mehr, als § 17 Abs. 3 OWiG auf die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abstellt und damit stark einzelfallbezogen ist. Allerdings ist laut BVerfG bei Unsicherheiten „unter Beachtung des Zweifelssatzes der (Mindest-Schaden) im Wege der Schätzung zu ermitteln“¹⁵⁰. Es bleibt auch die Möglichkeit, dass ein Mindestmaß in der Norm selbst verankert ist: So sieht die geplante Green Claims Directive immerhin ein Mindesthöchstmaß von 4 % des Jahresumsatzes vor.¹⁵¹

(2) Die Entdeckungsprognose

Sodann ist zu klären, ob mit *Schünemann* zusätzlich eine positive Entdeckungsprognose zu fordern ist. Dieses Kriterium ist aus drei Gründen problematisch: Erstens ist es ohne Präzisierung völlig inhaltsleer. Unklar bleibt, wie eine solche Prognose konkret auszusehen hat und wann sie als positiv gilt. Hier droht eine willkürlich-dezisionistische und im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG bedenkliche Einzelfallentscheidung.¹⁵² Zweitens privilegiert das Kriterium ausgerechnet den besonders gerissenen Täter, der seine Tat gezielt verschleiert.¹⁵³ Drittens aber dürfte das Kriterium in der Praxis meist leerlaufen: Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist eine funktionierende Strafrechtspflege ein Grundpfeiler des Rechtsstaats.¹⁵⁴ Der Täter wird also schon unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten damit rechnen müssen, dass ihm der Staat „auf die Schliche kommt“.

Gleichwohl ist *Schünemanns* Kritik am Selbstdurchsetzungskriterium als einziger entscheidendem, unrechtsbegründenden Merkmal nicht von der Hand zu weisen. Nach gebotener wirtschaftlicher Betrachtung¹⁵⁵ ist die verwirkte

Sanktion, wenn sie niemandem als dem Treupflchtigen bekannt ist, ein wirtschaftliches Nullum.¹⁵⁶ Daher lässt sich die Entdeckungsprognose – trotz aller Einwände – nicht völlig ausklammern. Der Einwand, sie begünstige den raffinierten Täter, greift insofern zu kurz, als dessen Verhalten das Vermögen faktisch auch weniger stark gefährdet.¹⁵⁷ Letztlich wird ohnehin aufgrund *ex post* tatsächlicher Entdeckung regelmäßig eine positive Prognose zu bejahen sein, sodass das Kriterium selten entscheidungserheblich sein dürfte. Während eine Ermessensreduzierung auf Null den Nachteil auf Ebene der Selbstdurchsetzung ausnahmsweise *begründen* kann, kann die negative Entdeckungsprognose diesen aber jedenfalls ausnahmsweise ausschließen.

Darüber hinaus ist nicht nur eine negative Entdeckungs-, sondern auch eine negative *Verfolgungsprognose* einzufordern. Im Einklang mit dem im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzip (§ 47 Abs. 1 OWiG) ist deshalb vor allem bei unerheblichen, bagatellartigen Verstößen regelmäßig von einer negativen Verfolgungsprognose auszugehen, sodass das Vermögen der Gesellschaft in diesen Fällen nicht schadengleich gefährdet ist. Die Annahme des Vermögensnachteils wird dann aber regelmäßig auch am in diesen Fällen keinesfalls auf Null reduzierten Ermessen der Behörde scheitern.

c) Verfahrensprobleme

Verfahrensrechtlich stellt sich schließlich ein besonderes Problem im Hinblick auf die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG: Der ESG-Verstoß ist zugleich Ordnungswidrigkeit und Anknüpfungspunkt sowohl für § 30 OWiG als auch für die Pflichtverletzung iSv § 266 StGB. Nach § 21 Abs. 1 S. 1 OWiG wäre in solchen Fällen jedoch nur das Strafgesetz anwendbar – mit der Folge, dass die Ordnungswidrigkeit entfiele. Damit fehlt zugleich die Grundlage für die Verbandsgeldbuße, die aber wiederum die schadengleiche Vermögensgefährdung und somit die Strafbarkeit wegen Untreue begründet.¹⁵⁸ Das System droht hierdurch zu implodieren.

Tatsächlich versteht sich § 21 Abs. 1 OWiG seinem Zweck nach jedoch als bloße Subsidiaritätsklausel, die eine doppelte Sanktionierung des Täters verhindern soll, ohne den Verband zu entlasten.¹⁵⁹ Die faktisch begangene Ordnungswidrigkeit bleibt daher tatbestandsrelevante

¹⁴⁶ Saliger, in: Satzger/Schluckebier/Wilhelm, StGB, 6. Aufl. (2024), § 266 Rn. 92, 97.

¹⁴⁷ Waßmer, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2024), § 266 Rn. 260, 311.

¹⁴⁸ Zugegebenermaßen wird dies in der Praxis nicht vorkommen. Wichtig ist dieser Aspekt trotzdem, weil das *self-executing*-Kriterium kein Selbstzweck ist, sondern auf dem Unmittelbarkeitsprinzip beruht. Wenn das Ermessen aber faktisch nicht besteht, obwohl die Norm Ermessen einräumt, dann wahrt die Annahme eines Vermögensnachteils durchaus die auf dieser Tatbestandsebene einzufordernde Unmittelbarkeit.

¹⁴⁹ BVerfGE 126, 170, 211 = HRRS 2010 Nr. 656.

¹⁵⁰ BVerfGE 126, 170, 212 = HRRS 2010 Nr. 656.

¹⁵¹ 2023/0085 (COD), 66.

¹⁵² So auch Waßmer, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2024), Rn. 258.

¹⁵³ Weber, in: FS Seebode (2008), S. 437, 448.

¹⁵⁴ BVerfGE 20, 45, 49.

¹⁵⁵ BVerfGE 126, 170, 212 = HRRS 2010 Nr. 656.

¹⁵⁶ Schünemann, Leipziger Praxiskommentar Untreue, 2017, § 266 Rn. 233.

¹⁵⁷ Vgl. Burger, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 272 f.

¹⁵⁸ Zu diesem Problem Burger, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 199 f.

¹⁵⁹ Burger, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 200.

Grundlage für § 30 OWiG – auch wenn sie wegen § 266 StGB nicht gesondert geahndet wird.¹⁶⁰

d) Kompensation

Im Rahmen der Kompensation sind die allgemeinen Regeln zu beachten.¹⁶¹ Eine Kompensation scheidet bei Verbands Geldbußen in der Regel aus, da die Geldbuße nach § 30 OWiG nicht nur das durch den ESG-Verstoß Erlangte abschöpfen (entsprechend dem Grundsatz *crime must not pay*), sondern die Geldbuße der Höhe nach nochmal um einen Ahndungsteil erhöhen soll, weshalb der drohende Nachteil den wirtschaftlichen Vorteil immer übersteigen wird.¹⁶²

2. Zwischenergebnis zum Vermögensnachteil

Sanktionen kommen als (schadensgleicher Gefährdungs-) Vermögensnachteil in Betracht, wenn sie in *tatsächlicher* Hinsicht *self-executing* sind. Dies ist der Fall, wenn die Drittnorm die Sanktion ohne weitere Festsetzungen bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale auslöst, aber auch dann, wenn das Einschreiten der Behörde trotz rechtlich eingeräumten Ermessens in der konkreten Situation hinsichtlich des Entschließungsermessens die einzige rechtmäßige Entscheidung und die Sanktion ihrer Höhe nach bezifferbar ist. Selbst dann ist aber noch eine positive Entdeckungs- und Verfolgungsprognose im Zeitpunkt der Pflichtverletzung zu fordern.

IV. Der subjektive Tatbestand

Schließlich ergeben sich Einschränkungen der Strafbarkeit durch die allgemeinen Anforderungen an den Vorsatz des

Täters, sowohl hinsichtlich der Pflichtverletzung als auch der Nachteilszufügung. Hinsichtlich der Pflichtverletzung kommt ein Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB in Betracht, wenn der Täter irrtümlich vom Einverständnis des Treugebers ausgeht oder aber verkennt, dass sein Verhalten den Tatbestand einer Ordnungsvorschrift erfüllt.¹⁶³ Hinsichtlich des Vermögensnachteils kommt der Vorsatz immer weniger in Betracht, je geringer die Entdeckungswahrscheinlichkeit ist.¹⁶⁴ Im Übrigen ist auf die gängige Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und *dolus eventualis* abzustellen.¹⁶⁵

V. Schlussbetrachtung

Obwohl die Missachtung *sanktionsbewehrter* ESG-Kriterien trotz nichtvermögensschützenden Charakters der Dritt-normen eine Treupflichtverletzung iSv § 266 StGB darstellen kann, wird die Strafbarkeit wegen Untreue am fehlenden Vermögens-(Gefährdungs-)Nachteil scheitern. Eine Strafbarkeit bleibt zwar im Einzelfall möglich – nämlich dann, wenn das Entschließungsermessen der Behörde auf Null reduziert, die drohende Sanktion der Höhe nach bezifferbar und die Entdeckungs- und Verfolgungsprognose positiv ist. Überwiegend haben ESG-Verstöße *de lege lata* aber keine nennenswerte Untreurelevanz. Ob der (europäische) Gesetzgeber das System der Verbandssanktionen *de lege ferenda* so ändert, dass ESG-Sanktionen den Anforderungen an den Vermögensnachteil genügen, ist abzuwarten. Ganz unabhängig von „ESG“ und „Sanktionen“ bleibt es im Untreuestrafrecht aber bei den über 70 Jahre alten Worten Meyers: „Sofern nicht einer der klassischen alten Fälle der Untreue vorliegt, weiß kein Gericht und keine Anklagebehörde, ob § 266 StGB vorliegt oder nicht.“¹⁶⁶

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

¹⁶⁰ Burger, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 200

¹⁶¹ Vgl. nur Dierlamm/Becker, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), § 266 Rn. 223 ff. mwN.

¹⁶² Rogall, in: KK-OWiG, 6. Aufl. (2025), § 30 Rn. 136 ff. mwN.

¹⁶³ Vgl. ausführlich zu den sich stellenden Problemen Burger, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 244 ff.

¹⁶⁴ Burger, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 273.

¹⁶⁵ Burger, Untreue (§ 266 StGB) durch das Auslösen von Sanktionen zu Lasten von Unternehmen, 2015, S. 273.

¹⁶⁶ Meyer, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Gutachten der Strafrechtslehrer, 1. Bd., 1954, S. 337.

Schrifttum

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

1253. BGH 1 StR 249/25 – Beschluss vom 20. August 2025 (LG München I)

Rüge der Abwesenheit eines notwendigen Verteidigers (erforderlicher Revisionsvortrag bei Wahrnehmung der Verteidigung durch einen Rechtsreferendar; Recht auf Verteidigerbeistand: unzureichende Verteidigung)
Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK; § 338 Nr. 5 StPO, § 140 Abs. 1 StPO; § 139 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

§ 73 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 129 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB; § 344 Abs. 1 StPO

1257. BGH 3 StR 382/24 – Beschluss vom 24. Juli 2025 (OLG Dresden)

Strafgerichtsbarkeit des Bundes (besondere Bedeutung der Sache bei der Verbreitung volksverhetzender Inhalte; Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes); Absetzungsfrist und Form des Urteils; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Abgrenzung zwischen Vereinigungen im In- und Ausland; Konkurrenzen); Volksverhetzung; nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Berücksichtigung von Vorverurteilungen; Erledigung; Vollstreckungsstand); Bezeichnung von Einziehungsgegenständen in der Urteilsformel (Zulässigkeit der Bezugnahme auf Anlagen).
§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVG; § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG; § 275 Abs. 1 StPO; § 338 Nr. 7 StPO; § 129 StGB; § 129b StGB; § 130 StGB; § 55 StGB; § 73 StGB; § 74 StGB; § 74b StGB; § 74d StGB

1254. BGH 1 StR 9/25 – Urteil vom 13. August 2025 (LG Würzburg)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die tatrichterliche Überzeugung; differenzierende Bewertung der Glaubhaftigkeit einzelner Aussageteile eines Belastungszeugen; Darstellung im Urteil: erforderliche geschlossene Darstellung der Einlassungen des Angeklagten; Bedeutung eines Urteilsvorpanns); Revision des Nebenklägers (Anforderungen an die Revisionsbegründung). § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

1258. BGH 3 StR 586/24 – Urteil vom 24. Juli 2025 (LG Oldenburg)

Strafvorschriften nach dem Konsumcannabisgesetz (Grenzwert der nicht geringen Menge bei THC); Weitergabe von Cannabis; Abgabe von Cannabis; Konkurrenzen (Voraussetzungen einer Bewertungseinheit).
§ 34 KCanG; § 52 StGB; § 53 StGB

1255. BGH 3 StR 216/25 – Beschluss vom 17. September 2025 (LG Osnabrück)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Unzulässigkeit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Abgabe einer Gegenerklärung).

§ 44 StPO; § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO

1256. BGH 3 StR 382/24 – Urteil vom 24. Juli 2025 (OLG Dresden)

BGH LM; Abgrenzung der Einziehung von Taterträgen und Tatmitteln (Spesengelder); Revisionsbegründung (Revisionsbeschränkung auf die Einziehung des Wertes von Taterträgen).

1259. BGH AK 76/25 – Beschluss vom 17. September 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der

Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Versuch der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 89a StGB; § 91 Abs. 1 StGB; § 129 StGB; § 129a StGB

1260. BGH StB 41/25 – Beschluss vom 19. September 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts über die Erinnerung gegen den Kostenansatz.

§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG

1261. BGH StB 45/25 – Beschluss vom 17. September 2025 (OLG Stuttgart)

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Anforderungen an die Begründungstiefe von Haftfortdauerentscheidungen; Haftgrund der Schwerkriminalität unter Berücksichtigung der konkreten Straferwartung und der anzurechnenden erlittenen Untersuchungshaft; Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen).

§ 112 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

1262. BGH StB 46/25 – Beschluss vom 17. September 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO

1263. BGH StB 47/25 – Beschluss vom 18. September 2025 (OLG Koblenz)

Mangelnde Statthaftigkeit eines Besetzungseinwands im Zwischenverfahren.

§ 222b StPO; § 135 Abs. 2 Nr. 3 GVG

1264. BGH StB 49/25 – Beschluss vom 2. Oktober 2025 (OLG München)

Dauer und Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung; Zurückweisung eines Antrags auf Verteidigerwechsel.
§ 143 Abs. 1 StPO; § 143a Abs. 2 Satz 1 StPO

1265. BGH 2 StR 139/25 – Beschluss vom 18. September 2025 (LG Erfurt)

Verfolgungsbeschränkung.

§ 154a StPO

1266. BGH 2 StR 156/24 – Urteil vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangen „durch“ eine rechtswidrige Tat: Veräußerungserlös, Abgrenzung zur Tatmitteleinziehung; gesamtschuldnerische Haftung); Beschränkung der Revision auf einen Teil der Einziehungsentscheidung.

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 344 Abs. 1 StPO

1267. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Überlassen der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (tatsächliche Gewalt des Täters); nicht genehmigte Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet (Beförderung: jede Form des Transports); Handeltreiben mit Cannabis (Meistbegünstigungsgrundsatz); Konkurrenzen (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: Teilidentität der Ausführungshandlungen, Tateinheit); Bandenmitgliedschaft (besonderes persönliches Merkmal); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: dauernde schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit, Mitursächlichkeit; symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat: Mitursächlichkeit, quantitatives Überwiegen des Hangs als Verursachungsbeitrag).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 2 Abs. 6 StGB; § 28 Abs. 2 StGB; § 52 StGB; § 64 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffG; § 22a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffG

1268. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Konkurrenzen (Verstöße gegen das Waffengesetz: gleichzeitiges Ausüben der tatsächlichen Gewalt, Tateinheit, Sprengstoffgesetz).

§ 52 StGB; § 52 WaffG; § 22a KrWaffG; § 1b Abs. 1 Nr. 3 SprengG; § 40 SprengG

1269. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mitverfügungsgewalt: Mittäterschaft, Finanzierung einer Bande durch einen Angeklagten); Handeltreiben mit Cannabis (Meistbegünstigungsgrundsatz); Überlassen der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (tatsächliche Gewalt des Täters); nicht genehmigte Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet (Beförderung: jede Form des Transports); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: dauernde schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit, Mitursächlichkeit; symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat: Mitursächlichkeit, quantitatives Überwiegen des Hangs als Verursachungsbeitrag).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 2 Abs. 6 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffG; § 22a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffG

1270. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Bandenmitgliedschaft (besonderes persönliches Merkmal); Einziehung des Wertes von Taterträgen (gesamtschuldnerische Haftung).

§ 28 Abs. 2 StGB; § 73c StGB; § 30a BtMG

1271. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Einziehungsentcheidung gegen ein Unternehmen eines Angeklagten: mögliche Bareinlage, Beweiswürdigung).

§ 73c StGB; § 261 StPO

1272. BGH 2 StR 76/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Kassel)

Kurze Freiheitsstrafe (Berücksichtigung bei der Bestimmung der Einzelstrafen und nicht erst bei Gesamtstrafenbildung).

§ 47 StGB; § 54 StGB

1273. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Konkurrenzen (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: Teilidentität der Ausführungshandlungen); Handeltreiben mit Cannabis (Meistbegünstigungsgrundsatz); Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 52 StGB; § 73c StGB; § 29a BtMG; § 30a BtMG § 34 KCanG

1274. BGH 2 StR 170/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Köln)

Teilfreispruch (Tateinheit oder Tatmehrheit zwischen angeklagten Delikten).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 260 StPO; § 264 StPO

1275. BGH 2 StR 173/25 – Beschluss vom 9. September 2025

Einstellungsentscheidung (Tod des Angeklagten: Kostenentscheidung, Entschädigungsentscheidung).

§ 206a StPO; § 467 StPO; § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG

1276. BGH 2 StR 230/25 – Beschluss vom 25. August 2025 (LG Köln)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung einer Verurteilung: Erlidigung).

§ 55 StGB

1277. BGH 2 StR 268/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Kassel)

Versuchte sexuelle Nötigung (Versuchsbeginn: Drohung mit Verbreitung intimer Fotos).

§ 22 StGB; § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB; § 177 Abs. 3 StGB

1278. BGH 2 StR 322/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Rostock)

Adhäsionsentscheidung (Begründungsanforderungen; Revisionsentscheidung).

§ 406 StPO

1279. BGH 2 StR 324/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Köln)

Aufhebung einer Einziehungsentscheidung (Rechenfehler).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1280. BGH 2 StR 324/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Köln)

Klarstellung eines Schulterspruchs; Aufhebung eines Strafausspruchs (Nichterörterung einer doppelten Strafmilderung; Beihilfe zum Versuch); Korrektur einer Einziehungsentscheidung.

§ 23 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 244 StGB

1281. BGH 2 StR 324/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Köln)

Konkurrenzen (Tatmehrheit: Hehlerei, Betrug); Klarstellung eines Schulterspruchs (Versuch); Korrektur einer Einziehungsentscheidung (gesamtschuldnerische Haftung).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 259 StGB; § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 263 StGB

1282. BGH 2 StR 324/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Köln)

Klarstellung eines Schulterspruchs.

§ 244 StGB

1283. BGH 2 StR 327/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Mühlhausen)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Herabsetzung der Tagessatzhöhe: fehlende Feststellungen).

§ 40 Abs. 2 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

1284. BGH 2 StR 358/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Bonn)

Verwerfung einer Revision des Nebenklägers als unzulässig (unzulässiges Angriffsziel: Verurteilung aus einer weiteren Qualifikationsalternative).

§ 224 Abs. 1 StGB; § 400 Abs. 1 StPO

1285. BGH 2 StR 372/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Bonn)

Rechtliches Gehör (Adhäsionsantrag: Antrag auf Prozesskostenhilfe, Schlussvortrag, letztes Wort); Adhäsionsentscheidung (künftige immaterielle Schäden: Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes, Feststellungsinteresse); Beweiswürdigung (gefährliche Körperverletzung: Vorsatz, Misersticke).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 15 StGB; § 224 StGB; § 261 StPO; § 406 StPO; § 253 BGB

1286. BGH 2 StR 372/25 – Beschluss vom 27. August 2025

Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren für die Revisionsinstanz; Beiodnung einer Rechtsanwältin.

§ 404 Abs. 5 StPO

1287. BGH 2 StR 436/25 – Beschluss vom 23. September 2025 (LG Gera)

Verwerfung einer Revision als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet; Aufhebung eines Teilfreispruchs (Verurteilung und Freispruch bei demselben Tatgeschehen).

§ 349 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

1288. BGH 2 StR 466/24 – Beschluss vom 30. Juni 2025 (LG Aachen)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Härteausgleich: fehlende Feststellungen zum Vollstreckungsstand).

§ 55 StGB

1289. BGH 2 StR 514/24 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Köln)

Öffentlichkeit des Verfahrens: Verlassen des Sitzungssaals durch Angehörige des Angeklagten, Hinweis des Vorsitzenden.

§ 169 VVG; § 174 VVG; § 338 Nr. 6 StPO

1290. BGH 2 StR 547/24 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Gera)

Schuldfähigkeit (Sachverständigengutachten: Darstellungsanforderungen, fehlende Erkennbarkeit von

Anknüpfungs- und Befundtatsachen aus den Urteilsgründen, Abgrenzung von gesicherter Diagnose und Verdachtsdiagnose, Borderline-Störung, Substanzkonsumstörung, Würdigung einer Mehrzahl von Störungsbildern in umfassender Gesamtbetrachtung); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: Therapiebereitschaft, Gesamtwürdigung, fehlende Berücksichtigung prognosegünstiger Erkrankungen); Einziehung (durch die Tat erlangt: Mitverfügungsgewalt); Umfang der Urteilsaufhebung; Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot: strafshärfende Berücksichtigung der Veräußerung von Betäubungsmitteln als Zwischenhändler).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 64 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 353 Abs. 2 StPO

1291. BGH 2 StR 555/24 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Marburg)

Verwerfung einer Anhörungsprüfung als unzulässig (Nachschieben von versäumtem Revisionsvorbringen; rechtskräftiger Schuldspurhch).

§ 356a StPO

1292. BGH 2 StR 613/24 – Beschluss vom 28. Juli 2025 (LG Bonn)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Hinweis auf Strafbewehrung einer Weisung im Führungsaufsichtsbeschluss: Abstinenzweisung, mündliche Belehrung, Blankettatbestand); Bedrohung (bedingter Vorsatz: Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, Verhältnis zu versuchter Nötigung und versuchter gefährlicher Körperverletzung und Rücktritt diesbezüglich).
§ 145a Satz 1 StGB; § 241 Abs. 1 StGB; § 268a Abs. 3 Satz 2 StPO; § 453a StPO; § 463 Abs. 1 StPO

1293. BGH 2 StR 633/24 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Kassel)

Konkurrenzen (Tateinheit: Bewertungseinheit, widersprüchliche Beweiswürdigung).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1294. BGH 2 StR 644/24 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)

Zeugenstaatsanwalt (unzulässige Teilnahme des als Zeugen vernommenen Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft: Teilnahme an Rechtsgespräch, Erklärungen im Verfahren, keine Würdigung der eigenen Aussage); rechtswidrige heimliche Durchsuchung und Beschlagnahme (Ausschöpfungsprüfung: Tatprovokation, keine schuldmindernde staatliche Mitverantwortung für spätere Taten als bestimmender Strafzumessungsgrund, kein Ausgleich eines Verfahrensverstoßes in der Strafzumessung; Recht auf faires Verfahren; Beweisverwertungsverbot: Rechtskreistheorie, unterlassene Benachrichtigung, nicht aktenkundige Maßnahme; Aufklärungsprüfung: unterbliebene Vernehmung des Ermittlungsrichters); Selbstleseverfahren (Umfang und Auswahl der Urkunden; Substantiierungsanforderungen bei der Verfahrensprüfung: Negativtatsachen, keine anderweitige Einführung in die Hauptverhandlung; Niederschriften aus einer Telekommunikationsüberwachung: Wortlaut der Gespräche, Abgrenzung zur Aufklärungsprüfung); Handeltreiben mit Cannabis (Strafzumessung: CBD-Hanf,

Wirkstoffgehalt, Höchstgrenze gem. § 1 Nr. 9 KCanG, bestimrende Strafzumessungsgründe, Darstellungsanforderungen).

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 46 StGB; § 1 Nr. 9 KCanG; § 34 KCanG; § 22 Nr. 5 StPO; § 95a Abs. 2 StPO; § 103 StPO; § 105 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 249 StPO; § 250 StPO; § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO; § 258 Abs. 1 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO; § 337 StPO

1295. BGH 2 StR 649/24 – Urteil vom 27. August 2025 (LG Erfurt)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Beweiswürdigung: Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Feststellung des Zuflusses von Verkaufserlösen, Feststellung von Weiterverkaufen, zu hohe Anforderungen an Überzeugungsbildung, schwerwiegende Verdachtsmomente, Erörterungsmangel).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 261 StPO

1296. BGH 2 StR 649/24 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Erfurt)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Beweiswürdigung: widersprüchliche Feststellungen).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 261 StPO

1297. BGH 2 ARs 354/25 2 AR 192/25 – Beschluss vom 26. August 2025

Verbindungsbeschluss.
§ 3 StPO; § 4 StPO

1298. BGH 2 ARs 397/25 2 AR 277/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025

Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig (Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen nach IStGHG: Unanfechtbarkeit).

§ 7 Abs. 1 Satz 2 IStGHG; § 30 Abs. 2 Satz 3 IStGHG; § 50 Abs. 1 Satz 3 IStGHG; § 52 Abs. 4 IStGHG

1299. BGH 4 StR 184/25 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Hagen)

Rücktritt (versuchte räuberische Erpressung: Darstellungsanforderungen, Fehlschlag, beendeter Versuch, Rücktrittshorizont); Verfolgungsverjährung (mehrere tateinheitlich verwirklichte Tatbestände; Beruhen: Berücksichtigung verjährter tateinheitlicher Gesetzesverletzungen in der Strafzumessung).

§ 24 StGB; § 46 StGB; § 78 StGB; § 78c StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

1300. BGH 4 StR 208/25 – Beschluss vom 25. September 2025 (LG Essen)

Verwerfung einer sofortigen Beschwerde (Statthaftigkeit: Zurückweisung einer Anhörungsprüfung, einer Gegenvorstellung und eines Rechtsbehelfs nach § 33a StPO).

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO

1301. BGH 4 StR 233/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Mönchengladbach)

Einbeziehung eines früheren Erkenntnisses nach § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG (keine Aufrechterhaltung einer Fahrerlaubnisperre: Revisionsentscheidung nach Ablauf der Sperrfrist); Verwerfung von Revisionen als unbegründet.

§ 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 105 Abs. 2 JGG; § 349 Abs. 2 StPO

1302. BGH 4 StR 255/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Bremen)

Beweiswürdigung (Totschlag: DNA-Spurenbild, nicht feststellbares Tatmotiv, Ausschluss eines Suizids, Ausschluss einer Tötung durch Verlangen, Suizidabsicht der Geschädigten, Ausschluss eines Alternativtäters, örtliche Begebenheiten).

§ 212 StGB; § 216 StGB; § 261 StPO

1303. BGH 4 StR 268/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Bielefeld)

Korrektur einer Einziehungentscheidung (Mitverfügungsgewalt: gesamtschuldnerische Haftung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1304. BGH 4 StR 64/25 – Beschluss vom 11. September 2025 (LG Bremen)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Abgrenzung von Beweisantrag und Beweisermittlungsantrag; Berufen).

§ 244 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

1305. BGH 4 StR 277/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Bielefeld)

Mittäterschaft (bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: Abgrenzung zur Beihilfe, von Bandenmitgliedschaft unabhängige Beurteilung, Hilfstatigkeiten bei Laborbetrieb).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 30a Abs. 1 BtMG

1306. BGH 4 StR 280/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Bonn)

Versuchter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Tatentschluss: natürlicher Vorsatz; Stoßen eines Fußgängers auf die Straße: Hindernis, verkehrsspezifische Gefahr, anderer Mensch); versuchte gefährliche Körperverletzung (Stoßen eines Fußgängers auf die Straße; Tatentschluss: natürlicher Vorsatz; mittels eines gefährlichen Werkzeugs: Kfz als Werkzeug, spezifisches Unmittelbarkeitserfordernis; mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung; spezifisches Unmittelbarkeitserfordernis); Rücktritt (Rücktrittshorizont: Darstellungsanforderungen, Stoßen eines Fußgängers auf die Straße; Auswirkungen eines Rücktritts auf die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus); Beweiswürdigung (Täterschaft des Angeklagten: Zeugenbeweis, Täterbeschreibung, Wiedererkennen durch Polizeibeamte, Darstellungsanforderungen).

§ 15 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 63 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 261 StPO

1307. BGH 4 StR 306/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Landau in der Pfalz)

Konkurrenzen (Urkundenfälschung: Weiterveräußerung gestohlenen Kfz, Manipulation von Fahrzeugidentifikationsnummern, Verklammerung mitverwirklichter Delikte); Hehlerei (Absetzen: Handeln im Interesse des Vortäters; Ankaufen oder Sich-Verschaffen; Konkurrenzen: mehrere Hehlereitaten, Verhältnis zu durch die Veräußerung verwirklichten Delikten).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 259 StGB; § 260 StGB; § 267 StGB

1308. BGH 4 StR 308/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Essen)

Räuberischer Diebstahl (Zueignungsabsicht: Aneignungsabsicht, Wegnahme eines Mobiltelefons zur Löschung oder Überprüfung gespeicherter Daten, Einsticken als Indiz, Beweiswürdigung).

§ 242 Abs. 1 StGB; § 252 StGB; § 261 StPO

1309. BGH 4 StR 353/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Landshut)

Korrektur einer Maßregelanordnung („Aufrechterhalten“ eines im ersten Rechtsgang teilrechtskräftig gewordenen Ausspruchs); Verwerfung einer Revision als unbegründet. § 69 StGB; § 69a Abs. 5 StGB; § 349 Abs. 1 StPO

1310. BGH 4 StR 354/25 – Beschluss vom 11. September 2025 (LG Passau)

Konkurrenzen (Abgrenzung von Gesetzeskonkurrenz und Tateinheit: verbotenes Kraftfahzeugrennen und Einschleusen von Ausländern mit verkehrsgefährdender Entziehung einer polizeilichen Kontrolle, Tateinheit, keine Konsumtion).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 315d StGB; § 96 Abs. 1 AufenthG; § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AufenthG

1311. BGH 4 StR 363/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Zweibrücken)

Beischlafähnlichkeit (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Vergewaltigung; Einführen eines mit Ejakulat benetzten Fingers in den Mund).

§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.; § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB a.F.; § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB

1312. BGH 4 StR 476/24 – Urteil vom 28. August 2025 (LG Osnabrück)

Versuchter Totschlag durch Unterlassen (Erörterungsmangel; Kognitionspflicht; Entfernen vom Unfallort: Fahrzeug des Geschädigten außerhalb des Sichtbereichs, Ingrenz, Tötungsvorsatz); Vorsatz (Beweiswürdigung: Kollosion von Fahrzeugen, Tötungsvorsatz, bedingter Schädigungsvorsatz, verkehrsfeindlicher Inneneingriff, widerlegte Einlassung des Angeklagten, Vorverhalten des Angeklagten, Eigengefährdung, Nachtatverhalten); Strafzumessung (zulässige Strafzumessungserwägungen: Unfallschehen im Straßenverkehr, Augenblicksversagen, besonders hohes Maß an Pflichtwidrigkeit); Aufrechterhaltung des Maßregelausspruchs trotz Teilaufhebung des Schuld- und Strafausspruchs (Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre).

§ 15 StGB; § 69 StGB; § 69a StGB; §§ 212 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB; § 46 StGB; § 261 StPO; § 264 Abs. 2 StPO; § 353 StPO

1313. BGH 6 StR 154/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025

Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet. § 356a StPO

1314. BGH 6 StR 163/25 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Potsdam)

Einschleusen von Ausländern, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen (sogenannte Kettenbeihilfe);

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Handeltreiben mit Cannabis (Strafzumessung: polizeiliche Sicherstellung, nicht in den Verkehr gelangt).
§ 96 AufenthG; § 97 AufenthG; § 29 BtMG; § 34 KCanG

1315. BGH 6 StR 239/25 – Beschluss vom 28. August 2025 (LG Regensburg)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht, voraussichtlicher Behandlungserfolg).
§ 64 StGB

1316. BGH 6 StR 239/25 – Beschluss vom 28. August 2025 (LG Regensburg)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht, voraussichtlicher Behandlungserfolg).
§ 64 StGB

1317. BGH 5 StR 113/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Itzehoe)

Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen (Unmittelbarkeitsgrundsatz; Ersetzung der Vernehmung des Zeugen; vernehmungsgänzender Charakter).
§ 250 StPO; § 251 StPO; § 255a StPO

1318. BGH 5 StR 18/25 – Beschluss vom 25. September 2025 (LG Kiel)

Erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung.
§ 44 StPO

1319. BGH 5 StR 259/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Kiel)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1320. BGH 5 StR 262/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Hamburg)

Computerbetrug (unbefugtes Handeln bei durch Täuschung erlangter ec-Karte).
§ 263a StGB

1321. BGH 5 StR 263/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Hamburg)

Tateinheit bei mehreren Taten des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Teilüberschneidung; gleichzeitiger Besitz zweier zum Verkauf bestimmter Vorräte).
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB

1322. BGH 5 StR 269/25 – Beschluss vom 7. Oktober 2025

Verwerfung der Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

1323. BGH 5 StR 302/25 – Beschluss vom 18. September 2025 (LG Berlin I)

Änderung des Schuldsspruchs.
§ 354 Abs. 1 StPO

1324. BGH 5 StR 308/25 – Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1325. BGH 5 StR 313/25 – Beschluss vom 23. September 2025 (LG Leipzig)

Aufhebung des Strafausspruchs.
§ 353 Abs. 1 StPO

1326. BGH 5 StR 335/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Hamburg)

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse durch Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht während der Corona-Pandemie.
§ 278 StGB

1327. BGH 5 StR 348/25 – Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1328. BGH 5 StR 375/25 (alt: 5 StR 4/24) – Beschluss vom 25. September 2025 (LG Chemnitz)

Absehen von der Einziehungsentscheidung.
§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO

1329. BGH 5 StR 410/25 – Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1330. BGH 5 StR 423/25 – Urteil vom 24. September 2025 (LG Berlin I)

Mord (Heimtücke; Arglosigkeit bei dauernden Konfliktsituationen; niedrige Beweggründe bei Tötung als Machtdeemonstration).
§ 211 StGB

1331. BGH 5 ARs 10/24 5 AR (VS) 10/24 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (OLG Karlsruhe)

Entscheidungen in beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren und Zuständigkeit ordentlicher Gerichte (andere Justizbehörde; funktionale Betrachtung; Strafrechtspflege; Ressortzugehörigkeit der Behörde; Dienstherr; Ermittlungsführer).
§ 474 Abs. 1 StPO; § 23 Abs. 1 EGGVG

1. Weder der Dienstherr des Beamten, der ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren führt, noch ein von ihm eingesetzter Ermittlungsführer ist eine andere Justizbehörde im Sinne des § 474 Abs. 1 StPO. Nichts anderes gilt für den Dienstvorgesetzten.

2. Der Begriff der Justizbehörden in § 474 Abs. 1 StPO ist genauso funktional zu verstehen, wie bei der besonderen Rechtswegregelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG. Dort ist für den im Gesetz nicht näher definierten Begriff der Justizbehörden anerkannt, dass dieser nicht organisatorisch, sondern funktional zu verstehen ist. Entscheidend ist daher nicht die bloße Ressortzugehörigkeit der Behörde, sondern ob die in Streit stehende behördliche Maßnahme gerade als spezifisch justizmäßige Aufgabe auf einem der in § 23 Abs. 1 EGGVG genannten Rechtsgebiete anzusehen ist.

3. Bei einem funktionalen Verständnis fallen Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Denn die

Aufklärung eines Dienstvergehens dient nicht dazu, eine strafbare Handlung des Beamten aufzuklären und seine individuelle Schuld festzustellen. Es handelt sich daher nicht um ein Straf-, sondern um ein besonderes Verwaltungsverfahren.

4. Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sind nicht nur solche, die sich als Strafverfolgung im engeren Sinne darstellen. Erfasst werden vielmehr auch die damit in Zusammenhang stehenden allgemeinen und

besonderen Tätigkeiten der Justizbehörden zur Ermöglichung und geordneten Durchführung der Strafverfolgung und -vollstreckung. Wegen der funktionalen Betrachtung kann § 23 Abs. 1 EGGVG auch auf Anordnungen, Verfügungen und Maßnahmen von Behörden Anwendung finden, die organisatorisch nicht der Justiz angehören. Dies trifft beispielsweise auf Exekutivbehörden zu, die – wie die repressiv tätig werdenden Polizei-, Steuer- und Zollbehörden – strafprozessuale Funktionen wahrnehmen. Die eigentliche Ressortzuständigkeit ist nicht entscheidend.